

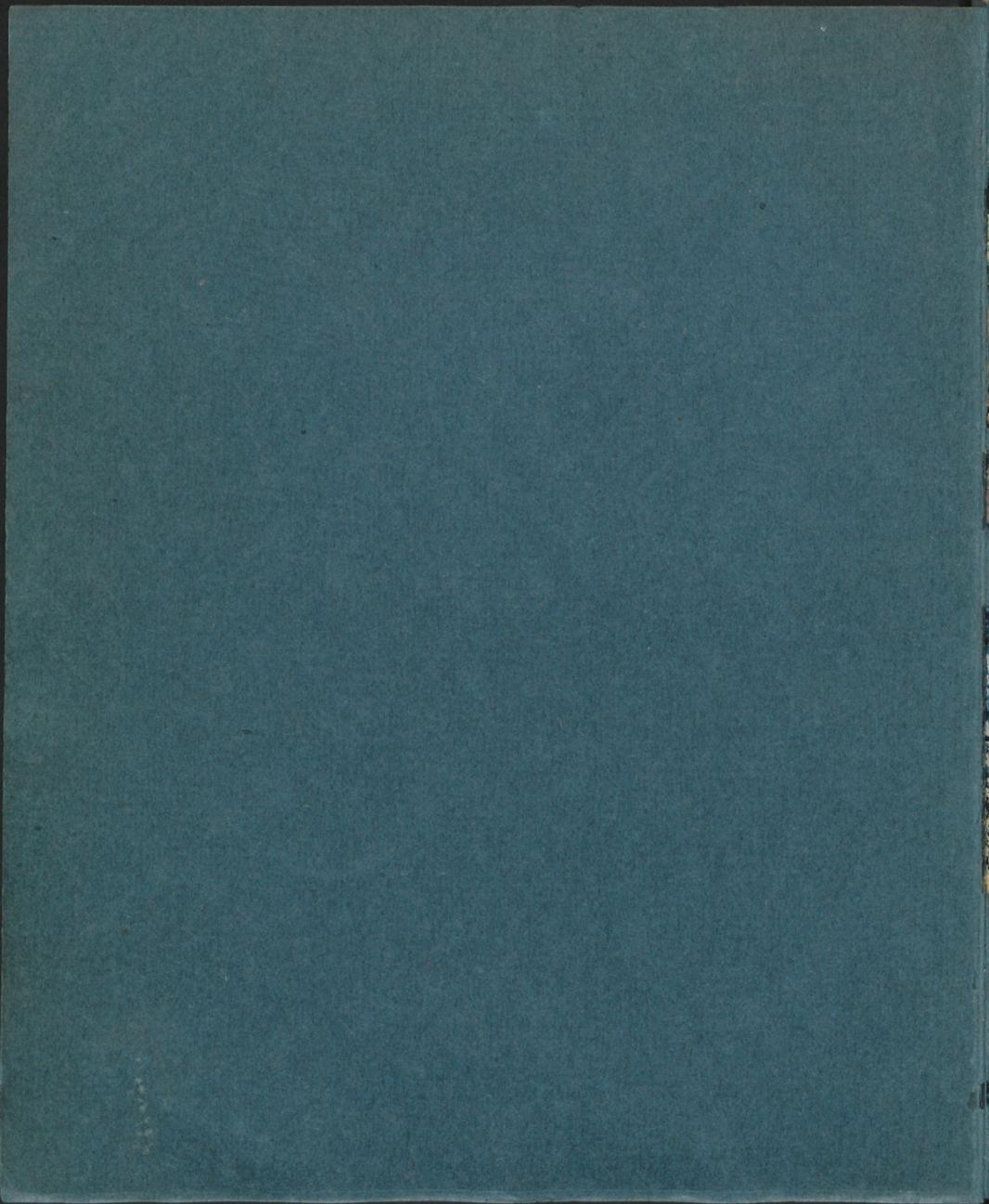
Arndt

Wahlkapitulation Ferdinandi I

1531

1781.





154

K



21

Römisch-Königliche Kapitulation

Ferdinands des Ersten,

vom 7. Jenner, 1531.

Mit einigen Beylagen

und

Anmerkungen

herausgegeben

von

Gottfried August Arndt

Professor der Philosophie zu Leipzig.



Leipzig,

bey Adam Friederich Böhme, 1781.

P. 154.

Kg 2249



1611

1611

1611

1611

1611

1611

1611

1611

1611

1611



Sir fiel neulich, von ohngefehr, ein Manuscript in die Hände, das, außer einer ziemlich vollständigen Sammlung von Freiheitsbriefen, welche die teutschen Kaiser von Zeit zu Zeit dem Erzhaufe Oesterreich ertheilt haben, auch andere, zum Theil, nicht unwichtige Urkunden zur Oesterreichischen Geschichte, enthielt.

In eben diesem Manuscript fand ich, was ich nach seiner Ueberschrift *) wohl kaum darinn vermuthen konnte, — eine Abschrift der Römisch-Königlichen Kapitulation Ferdinands des Ersten; der einzigen Kapitulation, die bisher noch nicht durch den Druck bekannt gemacht worden.

Man weiß schon, daß alle Kapitulationen einander auf gewisse Art ähnlich sind. — Sie sind ja Kinder von einerley Vätern; warum sollte man nicht in ihnen gewisse Familienähnlichkeiten erblicken. — Aber, eine jede Kapitulation hat auch ihre eigene Züge, und die von spätern Generationen immer mehrere, als die von vorhergehenden.

Diese Abartungen der Kapitulationen und ihre daraus entstehende Verschiedenheit genauer kennen zu lernen, haben bisher die teutschen Geschichtsforscher und Staatsrechtsgelehrten, nicht für ganz unwichtig gehalten. Und dieß hat mich

A 2

veran-

*) Die Aufschrift dieses Manuscripts ist nämlich folgende: Von Kest ein Brief von Khönig Hainrichen, darin er zwen haidnische brief von Khaiser Julio vnd Nerone ausgangen, zu Lattein bracht vnd verscriben hat, darzue die Herrschafft ueber die zway Bistum Salzburg vnd Passau zu vögten gemacht. Hernach volgen etliche Priuilegia von Römischen Khaisern vnd Khönigen der Herrschafft von Osterreich gegeben. Die Sammlung selbst, mag unter Ferdinand dem Ersten, bis auf welchen die Urkunden reichen, höchstens unter Maximilian dem Andern, aus den Oesterreichischen Archiven zu Innsbruck und Wienerisch Neustadt gefertigt seyn. Ich schließe letzteres daraus, weil nicht selten unter einzelnen Urkunden bemerkt ist, ob das Original in diesem oder jenem Archive befindlich sey. Die Abschriften der Urkunden scheinen mir ziemlich richtig zu seyn. Zum wenigsten habe ich verschiedene derselben die schon in andern Büchern gedruckt sind, bey angestellter Vergleichung, vorzüglicher befunden.



veranlaßt, von obiger Kapitulation eine Abschrift zu nehmen, um sie hiermit denen vorzulegen, welche sich mit ihren eigenen Augen zu belehren wünschen, in wie weit dieselbe von allen den übrigen, und besonders von der Kapitulation Karl des Fünften und der zwothen Ferdinandischen, verschieden sey.

Zur geschwinden Uebersicht habe ich indessen die Abweichungen derselben von der ersten aller Kapitulationen, nach Goldasts Abdrucke *), gleich unter ihrem Text, so wie die Abweichungen von der dritten in einer eignen Beylage bemerkt. Ich glaubte auch dadurch eine Lücke auszufüllen, welche der verdiente Etatsrath Moser, in seinen Anmerkungen über die Wahlkapitulation Karl des Siebenden, da ihm die erste Ferdinandische Kapitulation abgieng, schlechterdings hat lassen müssen.

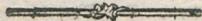
Zum Schlusse habe ich noch das Dekret des Kurfürstlichen Kollegii, über die vollzogene Römische Königswahl Ferdinands des Ersten, an den regierenden Kaiser, Karl den Fünften, und die Urkunde dieses Kaisers, wodurch er theils die vollzogene Wahl annahm, theils dieselbe dem Reiche bekannt machte, hinzugefügt. Diese Abdrücke werden hoffentlich mehr Richtigkeit haben, als die, mit welchen man sich bisher hat behelfen müssen. Ersteres findet man in Goldasts Reichsfügungen **), aber in einer so traurigen Gestalt, daß bereits der wackere Linnäus ***) sein Befremden darüber an den Tag legte.

Die Anmerkungen, welche hin und wieder zu allen diesen Stücken hinzugekommen sind, rühren von mir her. Ich fühle daher meinen ganzen Beruf, sie selbst, für den unbeträchtlichen Theil dieses kleinen Werks zu halten, und ihnen eine gütige Nachsicht bey allen Kennern zu wünschen und zu erbitten. Leipzig, den 1. März, 1781.

*) In seinen Reichsfügungen, Th. II, S. 181 u. ff.

**) Th. II, S. 230 u. ff.

***) In seinen Capitulationibus Imp. et Regum Romano-Germanorum, S. 424.



Römisch - Königliche Kapitulation Ferdinands des Ersten *).

Wier Ferdinand von Gottes gnada, Erwölter Römischer Khünig, Erzherzog zue Osterreich, zue Hunngern, Behem, Dalmatien, Croatien ic. Khünig, Innfannt in Hispanien, Herzog zue Burgunndi, Steyr, Kernen, Crain vnnnd Württemberg, Graue zue Tyrol, Bekhennen öffentlich mit disem brieff vnnnd thuen khunndt allermeigentlich; Als Wier Jezzo, hic a), aus schickhung des Allmechtigen, durch die Waale der Hochwürdigen b), Ehrwürdigen vnnnd Hochgebornnen, Albrechten, der heilligen Römischen c) Khürchen des Tittels Sancti Petri ad Vincula d) Cardinal zu menz vnnnd Magdeburg e), Administrator des Stiffes Halberstatt, Herman zu Eöln vnnnd Reichartzen zu Trüer, Erzbischoffen, des heilligen Römischen Reichs, in Germanien, Italien, auch Gallien vnnnd durch das Khünigreich Arelat, Erzcanzler, Ludwigen

*) Ich bemerke hier sogleich, daß die Bezeichnung der Artikel dieser Kapitulation durch Zahlen, von mir herrühre. In dem Manuscript, woraus die Kapitulation entlehnt worden, war nicht dergleichen anzutreffen.

- a) In Karl V. Kapitulation steht für diese Worte: „in kurz vergangnen Tagen“. Karl wurde, wie bekannt, den 28. Junius 1519 zum Römischen Könige erwählt; aber erst den 3. Julius dieses J. beschwor seine Gesandtschaft die Kapitulation. Hingegen Ferdinand wurde den 5. Jenner 1531 erwählt, und schon den 7. desselben Monats, beschwor er seine Verschreibung in Person. Daher diese kleine Veränderung.
- b) Das Prädikat Hochwürdig geht auf den Maynzischen Kurfürsten Albrecht, wegen seiner Cardinalswürde; Ehrwürdig hingegen, auf die beyden Kurfürsten von Trier und Eöln. Ein untrüglicher Beweis, daß das damalige Zeitalter, wo nicht den Kurfürsten überhaupt, doch gewiß den geistlichen, nur erst nach den Cardinälen ihren Platz anwies. Wie schicklich war es also auch in dieser Rücksicht, daß sich die geistlichen Kurfürsten, Art. 3, §. 2, der Kapitulation Karl VI., das Prädikat Hochwürdigst von den Oberhäuptern Deutschlands ansbedungen. Wenn sie aber auch nur ihre Absicht ganz dadurch erreicht hätten. —
- c) Dieses Beywort fehlt in der Kapitulation Karl V. Ich glaube aber, man werde es in den Oriinalen dieser Kapitulation antreffen. Goldasts Abdruck hat überhaupt viele Nachlässigkeiten.
- d) In der Kapitulation von 1519 heißt es noch: des Tittels S. Chryzogoni Cardinal.
- e) Man hat hier nach einem gedänkliden, doch immer sehr unbestimmten Sprachgebrauch, das Wort: Erzbischof, weggelassen, das in eben dieser Stelle, in Karl V. Kapitulation, beybehalten war.



wigen Pfalzgrauen bey Rhein vnd Herzogen in Bayern f), vnd Joachim Marggrauen zue Brandenburg, zue Stetin, Pomern, der Cassuben vnd Wendten, Herzog, Burggraf zue Nüernberg vnd Fürst zue Rugen, des heilighen Römischen Reichs Erztruchßaß vnd ErzCamerer, vnserer lieben Freundt, Neuen vnd Churfürsten, zu der Eer vnd Wieder des Römischen Königlichlichen Namens vnd gwalts, erhaben, erhöhet vnd gesetzt sein, der Wir vnns Gott zue lobe, dem heilligen Reich zu Ehren, vmb der Christennhait vnd Teütscher Nation, auch vmb gemaines nutz willen, beladen, das Wir vnns demnach, aus freyem, gnedigen willen, mit denselben Vnsern lieben Freundten, Neuen vnd Churfürsten, diser nachfolgender Artigket, geding vnd Pacteweyß, vereinigt, vertragen g), die angenommen, bewilligt, vnd zu halten zugesagt haben. Alles wissenentlich, in Crafft dits Brieffs.

(i) Zum Erfften, das Wir in Zeit solcher Königlichlicher Würde, Ampts vnd Regierung, die Christennhait vnd den Stuel zue Rom, Päpstliche Heilligkeit, Auch die Christlich h) Kñurch, bey dem alten Ibblichen vnd wolheerprachten glauben, Religion vnd Ceremonien, vermüg des Jünggsten zue Augspurg aufgerichteten Abschlids, bis zu enndlicher Determination Eins Kñunnfftigen gemainen Concilij i), in guetem beuelch, Schuz vnd Schirm haben,

f) In der ersten Kapitulation heist es: „Herzogen in Obern vnd Nidern Bayern“. — Zwischen Pfalz und Brandenburg, ist alsdann, wie jeder schon vermuthen wird, der damalige Kurfürst zu Sachsen, Johann der Beständige, ausgelassen. Dieser Herr nahm nicht nur an der Römischen Königswahl Ferdinand des Ersten keinen Antheil, sondern er hatte auch seinen Kurprinzen Johann Friedrich nur eben darum nach Eßln geschickt, um jeder Römischen Königswahl zu widersprechen; weil, nach eben den Grundsätzen, die schon Friedrich der Weise, unter einem Kaiser von sanftern Charakter und in minder kritischen Zeiten, geltend gemacht hatte, dergleichen Wahl sich weder mit der goldenen Bulle, noch mit der Freiheit von Teutschland, vertrug. — Aus eben dem Grunde ist auch nachher, nach „Erztruchßaß“, das Wort: „Erzmarzschalt“, weggeblieben.

g) 1519 fehlt „vertragen“.

h) Das Beywort „Christlich“, fehlt in der Kapitulation von 1519. Dagegen sind in dieser ersten Ferdinandischen, die Worte: „als derselben Advocat“, die man in jener Beschreibung, und in allen nachfolgenden, nach „Kirche“, liest, ausgelassen worden. Vielleicht aus einem bloßen Versehen, indem man hier einen langen Zwischensatz einschob; vielleicht absichtlich, wenn ich auch übrigens die Absicht nicht sollte errathen können, und daß das Wort, „Schuz“, welches hier, nach „beuelch“, das erste mal gesetzt wurde, ein Surrogatum von Advocat seyn sollte.

i) Diese ganze Stelle ist neu, und hat auch in den übrigen Wahlkapitulationen weiter keinen Platz erhalten können. Sie bezieht sich aber auf folgende Verordnung des Augspurgi-

haben, darzue Innsonderhait, in dem heiligen Reich, Frieden, Recht vnd Einigkheit pflanzen, vnd aufrichten, vnd versüezen, sollen vnd wöllen, das die

spurgischen Reichsabschiedes von 1530, §. 10. „Nachdem aber Uns, als Römischen Kayser, und oberstem Vogt der Christenheit, aus aufgelegtem Kayserlichem Amt „gebührt, wie Wir Uns auch schuldig erkennen, den heil. Christlichen Glauben, wie „derselbig durch die heilige gemeine Christliche Kirch bis anher ehrlich und löblich gehal- „ten und vollzogen, zu handhaben, zu schützen, und zu beschirmen, auch Unser Kai- „serlich Edict, auf Unserm erst gehaltenen Reichstag zu Wormbs ausgegangen, „zu vollziehen: Haben Wir Uns mit andern Unsern und des heiligen Reichs gehorsam- „men Churfürsten, Fürsten und Ständen endlich entschlossen, auch für Uns und Un- „sere Unterthanen bewilligt und einander zugesagt und versprochen, bey dem alten „wahren lange herbrachten Christlichen Glauben und Religion, auch desselben „ehrlichen, löblichen Ceremonien und Gebräuchen, in gemeiner Kirchen, bis „nächstkünstige General-Concillii, (Man sehe davon eben diesen Reichsabschied, „§. 5.) kein Enderung thun zu lassen“. Neue Sammlung der R. A., Th. II, S. 309, u. f. Diese Verordnung gieng zwar vorzüglich auf den Kaiser, und auf die Catholischen Reichsstände; doch war unter diesen auch schon der zu Augspurg damals in Person gegenwärtige König Ferdinand, in Rücksicht auf seine teutschen Erblande, begriffen. Hier aber gieng man noch weiter, und verpflichtete diesen Herrn ganz besonders zu diesem thätigen Schutze der Katholischen Kirche und Religion, als römischen König und zukünftigen Kaiser. Dieß war nun gar bald geschehen, da diese erste Ferdinandische Kapitulation bloß das Werk der Katholischen Kurfürsten Deutschlands war. Wenn man aber bedenkt, wie nachdrücklich die Protestantischen Reichsstände sich gegen alle die einseitigen Religionsverordnungen des Augspurgischen Reichstages verwahrten, und wie sie, zum Theil, in denselben eine nähere Veranlassung fanden, einen Vertheidigungsband unter sich zu errichten, so wird man leicht erachten, wie lebhaft und gerecht ihr Mißergnügen gewesen seyn würde, wenn sie erfahren hätten: man habe den König Ferdinand in seiner Kapitulation zu einem Schutze der Römischen Kirche, nach Inhalt des letztern Augspurgischen Reichsabschiedes, verpflichtet. Eben so leicht ist auch einzusehen, daß selbst auf den Fall, wenn Johann der Beständige an der Römischen Königswahl Antheil genommen hätte, derselbe dennoch, nicht nur gegen einen solchen Zusatz zu der neuen Kapitulation protestirte, sondern auch auf den Fall, daß die Katholischen Kurfürsten durch ihre Mehrheit der Stimmen ihre Absicht hätten durchsetzen wollen, wo nicht an der ganzen Wahl, doch gewiß an dem Kapitulationsgeschäft gar keinen Antheil genehmen haben würde. Und, wenn ich mich nicht in dem Charakter des Kurfürsten irre, so glaube ich, daß schon das, was eben dieser erste Artikel, wiewohl nach dem Vorgange der Kapitulation Karl V. von der kaiserlichen Advocatie über den Stuhl zu Rom enthielt, ihn zu einem gleichen Schritte hätte bewegen können.

Man wird ferner sich es nunmehr sehr gut erklären können, warum diese Kapitulation geheimer als alle die übrigen gehalten worden. (Nach 1532 und 1539 fanden die Kurfürsten zu Sachsen oblig in den Gedanken, man habe dem Könige Ferdinand bey seiner Wahl keine besondere Kapitulation vorgelegt, sondern sich bloß mit dem vor Karl V. üblichen einfachen Wahlacte, begnügt. Man sieht dieses aus ein Paar Stel-
len



die Frey gebürlichen gann, dem Armen als dem Reichen, gewinnen vnnnd haben, auch gehalten, vnnnd denselben Ordnungen, auch Freyhaiten, vnnnd altem k) löblichen Heerffhommen nach, gerichtet werden soll.

(2) Wir sollen vnnnd wöllen auch sonnderlich die vorgemachten l) gulden Bulle, Rhünigelichen Landtskriften, vnnnd annder des heiligen Reichs Ordnungen vnnnd geseze, Confirmieren, verneuen, vnnnd, wo not, dieselbigen mit Nach Vnser vnnnd des m) Reichs Churfürsten, Fürsten vnnnd Annder Stände, bessern, wie das zu Jederzeit des Reichs gelegenhait erfordert wierdet n).

Vnnnd

len in Goldasts politischen Reichshändeln, S. 145, und in Senkenbergs Sammlung von ungedruckten und raren Schriften, Th. IV, S. 167.) Nämlich, es war der Klugheit gemäß, dieselbe vor den Augen der Evangelischen Reichsstände zu verbergen; theils, um die Kurfürsten, welche zu Ebln die Wahl verrichteten, nicht dem Hass und den Vorwürfen der Protestanten auszusetzen; theils, um die Anerkennung des Königs Ferdinand, die von Seiten Kursachsens ohnedem schon ihre Bedencklichkeiten hatte, nicht noch in Ansehung aller übrigen Evangelischen Stände beschwerlicher zu machen; theils endlich überhaupt, um die innere Gährung im Reiche, die der Resignationszwist veranlaßte, nicht noch auf einen höhern Grad zu bringen.

Endlich wird man in dieser Stelle auch eine der vornehmsten Ursachen finden, warum Ferdinand bey dem würllichen Antritte der teutschen Regierung, eine neue Kapitulation unterzeichnen mußte. Seine erste Kapitulation sollte gewiß, ihrer Bestimmung nach, für alle Zeiten gelten; sie enthielt daher auch vieles, was ein Römischer König, als Römischer König, und wenn ihm der regierende Kaiser auch die Verwaltung des Reichs noch so uneingeschränkt übertragen hätte, doch kaum in Ausübung würde haben bringen können. Aber die Protestantischen Kurfürsten mochten besonders eine Abänderung obiger Stelle wünschen, und dieß gab zu einer neuen Uebersicht der Kapitulation von 1531 die nächste Veranlassung. Dadurch wird uns auch das verständlicher, was man in den Akten von Karl V Resignation, in Hofmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten Th. I, S. 37, liest: die Kurfürsten hätten auch aus diesem Grunde eine Revision der erstern Ferdinandsischen Kapitulation für gut gehalten: weil seit der Wahl Ferdinands zu einem Römischen Könige, verschiedene Reichstage gehalten und Abschiede auf denselben errichtet worden, darinn sich die Sachen nach Gelegenheit etwas geändert. — Dieß gieng doch wohl besonders auf der Augspurgischen Reichsabschied von 1555, durch welchen jener ältere von 1530, in sofern er die Religion zum Gegenstande hatte, und folglich auch die Stelle gegenwärtiger Kapitulation, von welcher bisher überhaupt die Rede war, gänzlich aufgehoben worden.

k) 1519: „allen löblichen zc.“

l) 1519, nach Goldasts Abdrucke: „vorgemelten G. B.“. Ohne Sinn, da der goldenen Bulle, zum wenigsten namentlich, vorher keine Erwehung geschehen.

m) 1519: „des heiligen Reichs“. Dieß Beywort fehlt aber auch in der zwothen Ferdinandsischen Kapitulation. Die Sache ist unbedeutend.

n) Auf diesen Artikel folgt in Karl V Kapitulation die Verordnung wegen Errichtung eines Reichsregiments, die aber in gegenwärtiger Kapitulation weiter keine Stelle behalten

(3) Vnnd in allweg sollen vnnd wöllen Wir die Teutsch Nation das heilig Römisch Reich, vnnd die Churfürsten, als die vordersten glieder desselben, Auch annder Fürsten, Grauen, Herren vnnd Ständen, bey Iren Hochaiten, Würden, Rechten, Gerechtigkaiten, Macht vnnd gwallt, Jedem nach seinem Standt vnnd weesen, bleiben lassen, ohne Vnnsfer vnnd menigelig Eintrag vnnd verhin- drung, vnnd Ihnen darzue Ire Regalia, Oberkait, Freyhaiten, Priuilegia, Pfamdschafften vnnd Gerechtigkaiten, Auch gebrauch vnnd guet gewonnhaiten, So Sy bisshier gehabt haben oder in Webung gewesen sein, zu wasser vnnd zu landte, in guetter beständiger Form, ohn alle Waigerung, Confirmiern vnnd bestätten, Sy auch dabei als Römischer Khünig handthaben, Schützen vnnd Schirmen, doch menigelig an seinen Rechten vnshedlich.

(4) Wir lassen auch zue, das die gedachten o) Churfürsten, je zu Zeiten, nach vermög der gulden Bull vnnd Irer gelegenhait, des Reichs vnnd zu Irer Not- durfft p), Auch so Sy beschwärlig obligen haben, zusammen khomen mögen, das- selb zu bedencken vnnd zu beratschlagen, Das Wir auch nit verhinndern noch Irren, vnnd derhalben khain vngnad oder widerwillen, gegen Iren samentlich, noch sonderlich, schöpfen vnnd Empfahen, Sonnder Vnns in dem vnnd andern, der gulden Bull gemäß, gnediglich vnnd vnuerweisslich halten sollen vnnd wöllen.

(5) Wir sollen vnnd wöllen auch alle vnzimblliche heffige Vnndtznus, verstri- ckung vnnd zusammenthuen der Vnndterthannen, des Adels vnnd gemainen Volckhs, Auch die Endtörnung, aufruer vnnd vngebürlich gewält, gegen den Churfürsten, Fürsten vnnd andern, fürgenommen, vnnd die hinsüro geschehen möchten, aufhöben, abschaffen, vnnd, mit Irer der Churfürsten, Fürsten vnnd anderer Stände Räte vnnd Hülff, daran sein, das solches, wie sich gebüret vnnd billich ist, in khunnfftige Zeit verpoten vnnd fürkomen werde.

(6) Wir sollen vnnd wöllen darzue für Vnns selbs, als Römischer Khünig, in des Reichs Händlen auch khain bindtnus oder ainigung mit frembden Na- tionen, noch sonnst im Reich machen, Wir haben dann zuvor die gemelten Chur-
fürsten

ten konnte, und überhaupt in keiner der folgenden Kapitulationen wieder einen Platz gefunden hat.

o) 1519: „gedachten sechs Kurfürsten“.

p) 1519: „des heiligen Reichs zu ihrer Notdurfft“.



fürsten q) beßhalb an gelegen Maßtat, zue zimbllicher Zeit, erfordert, vñnd Tren
willen, samennlich oder des mehrern tails aus Ihnen, in solchem erlangt.

(7) Was auch die Zeit heer Einen Jeden Churfürsten, Fürsten, Herrn vñnd
andern, der r) vor Eltern oder Vorfarn, Geislichs oder Weltlichs Standts, derge-
staltt ohne recht, gewaltigelich, genommen oder abgedrungen, sollen vñnd wöllen
Wir der billichait, wie sich in Recht gebüret, wider zu dem seinen verheßfen, bei
solchem auch, souil er Recht hat, haandthaben, schützen vñnd schirmen, ohne alle
verhinderung; aufhalt oder seümuß.

(8) Zu dem, vñnd Innsounderhait, sollen vñnd wöllen Wir dem heilligen Rö-
mischen Reich vñnd desselben Zugehörenden, nit allain ohne wissen, willen vñnd
zulassen gemelter Churfürsten, samennlich, nichts hingeben, verschreiben, verpfend-
ten, versetzen, noch in annder weeg vereuffern, oder beschwären, sonnder auch Wñns
aufs höchstt bearbeiten vñnd allen möglichen Bleiß vñnd Ernstt fürwenden, das Jhe-
nig, so dauon kkommen, als verfallen Fürstenthumb, Herrschafft vñnd anndere, auch
confisciert vñnd vnconfisciert mercklich güetter, die zum Thail in annderer fremb-
der Nation Hennde, vñgebürlicher weiß, gewachsen, zum fürderlichsten wider
dazu bringen, zuaignen, auch dabey bleiben lassen. Doch menigelich an seinen
gegebenen Priuilegien, Rechten vñnd Gerechtigkaiten, vnshedlich.

(9) Wñnd ob Wir selbs, oder die Wñnsern, Jchts, das dem heilligen Reiche
zuständig vñnd nit verlihen, noch mit ainem s) Rechtmäßigen Zitel bekommen
wehre, oder wurde, Innhöten, das sollen vñnd wöllen Wir, bey Wñnsern schut-
diger vñnd gethannenen Pflichten, demselben Reich, ohne Verzug, auf Ir, der
Churfürsten, gesinnen, wider zuhande wendenden, zu stellen vñnd volgen lassen.

(10) Wir sollen vñnd wöllen Wñns darzue, in Zeit bemelter Wñnser Regierung,
friedlich vñnd Nachbarlich, gegen den Anstößern vñnd Christlichen Gwälden halten,
kain gezänckh, Wehde noch Khrrieg, in oder aufferhalb des Reichs, von des
selben wegen, anfahren oder vñndernemen, noch ainich frembdt Khrriegsvolckh
ins Reich füren, ohne Vorwissen, Räte vñnd bewilligung der Reichsstände,
zum wenigstt der gemelten t) Churfürsten, Wo Wir aber von des Reichs wegen,
oder das heillig Reiche, angegriffen vñnd bekriegt wurden, Alßdann mögen Wir
Wñns dagegen aller Hülfß gebrauchen.

(11) Derglei-

q) 1519: „die Sechs Churfürsten“.

r) 1519: „oder Vorektern“. Der, für deren, derselben.

s) 1519: „einigen“.

t) 1519: „der sechs E.“. So auch am Ende des eilften Artikels.

(11) Dergleichen Sy, die Churfürsten vnd andere desselben Reichs Stände, mit den Reichstagen, Cannseygelt, nachtrayßen, auflegen oder Steuer, vnot-türfftiglich vnd ohne Redlich Tapfer vrsach, nit beladen noch beschwären, Auch In zuegelassen Nothdurfftigen Fällen, die Steuer, auflegen vnd Reichstäge, ohne wissen vnd willen der gedachten Churfürsten, wie obgemelt darzue erfordert, nit ansetzen noch ausschreiben, vnd sonnderlich khainen Reichstag ausserhalb des Reichs Teutscher Nation fürnehmen oder ausschreiben.

(12) Wir sollen vnd wollen auch Vnser Königlische vnd des Reichs Aem-ter, am Hofe vnd sonst im Reiche, mit kainer sonndern Nation denn geborn Teutschen, die nit Nider standts noch weesen, sonnder Nambsafftig, Redlich leutt, von Fürsten, Grauen, Herrn, vom Adel, vnd sonst Tapsers guets Heerthomens hohen Personen, besetzen vnd versehen, Auch die obbenannten Aemter, bei Iren Ehren, Würden, Fällen, Rechten vnd Gerechtigkhaiten, beleiben, vnd denselben nichts Entziehen, oder entziehen lassen, in ainichen Weeg, sonnder geuarde.

(13) Darzue in Schrifften vnd Handlungen des Reichs, kain annder Zunggen noch Sprach gebrauchen lassen, wann die Teutsch oder Latteinisch Zung, Es were dann an Orten, da gemainelich ein annder Sprach inn Vebung were vnd gebrauch stunde u), Alßdann mögen Wir vnd die Vnsern, Vns derselbigen daselbs auch behelffen.

(14) Auch die Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grauen, Herrn, vom Adel, noch andere Stände vnd Vndterthannen des Reichs, mit Rechtlicher oder güetlichen taglaistungen, ausserhalb Teutscher Nation vnd von Iren ordennlichen Richtern, nit dringen, erfordern, noch fürbeschaiden, Sunnder Sy alle vnd Jede Insonders, im Reich, lauth der gulden Bull, auch wie des heiligen Reichs Ordnungen vnd annder gesetz vermögen, bleiben lassen.

(15) Vnd als Weber und Wider Concordata Principum, Auch aufgerichtete Verträge zwischen der Rhürchen, Päpstlicher Heiligkeit, oder dem Stuell zu Rom, vnd Teutscher Nation, mit vnformlichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stiffe, so täglichs mit manigfaltigung vnd Erhöhung der Officien am Römis-chen Hofe, Auch Reservation x), Dispensation vnd in annder Weege, zu Abbruch der Stiffe, Geislichkeit vnd anderer, wider gegeben Freyhait y), darzue

B 2

zu

u) 1519: „in Übung vnd Gebrauch stundt“.

x) 1519: durch einen Schreibfehler: „Reformation“.

y) 1519: „vnd andere wider gegeben Freyheiten“.



zu Nachtail Juris patronatus vnnnd den Lehensherrn, stätigs vnnnd ohne Vnnnder-
 laß, offenentlich gehandelt, Derhalben auch vnleidlich verpoten gesellschaft vnnnd
 Contract oder Pindenus, als Wir bericht, fürgenommen vnnnd aufgericht werden,
 Das sollen vnnnd wöllen Wir, mit Jr, der Churfürsten, Fürsten vnnnd anderer
 Stände, Räte, bei Vnnserm Heilligsten Vatter dem Vabst vnnnd Stuell zue
 Rom, Vnnserß pestten Vermögenns, Abwennden vnnnd fürthömmen, Auch darob
 vnnnd daran sein, das die vorgemelten Concordata principum vnnnd aufgerichtete
 Verträge, Auch Priuilegia vnnnd freyhait, gehalten, gehannndthabt, den vesttiglich
 gelebt vnnnd Nachthomen, Jedoch was beschwörung darinn sunnden
 vnnnd mißbreich endtstannnden, das dieselbigen, vermöge deßhalb gehabter
 Handlung Jünngst gehalten Reichstags zu Augspurg abgeschafft, vnnnd
 hinfürter dergleichen ohn bewilligung der Churfürsten nit zuegelassen z)
 werden.

(16) Wir

2) Dieser ganze Zusatz ist neu. Der erste Theil desselben bezieht sich auf die Verordnung
 des Augspurgischen Reichsabschiedes von 1530, §. 132. „Als auch Teutischer Nation
 „Beschwerden, so sie gegen den Stul zu Rom Uns auf dem Reichstag zu Worms für-
 „bracht, und folgendß zu gehaltenen Reichß-Tagen zu Nürnberg und Speyer davon
 „auch Anregung beschehen, jeko allhie durch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stän-
 „de des Reichß, Uns wiederum in Schrifften überliefert worden, mit unterthänigster
 „Bitte, solche Beschwerden an Päßstlicher Heiligkeit Legaten, so jeko allhie, gelangen
 „zu lassen, darauff zu handeln und Wege zu suchen, damit dieselbe Uns fürbrachte Bes-
 „chwerden abgewendt werden möchten. Demnach haben Wir Päßstlicher Heiligkeit
 „Legaten dieselben Beschwerden thun fürhalten, und darauff durch Unsere, Churfürsten,
 „Fürsten und Stände, darzu insonder verordnete Rätß, mit ihm deßhalbten Handlung
 „fürgenommen. Als er aber sich hören und vernehmen lassen, daß in denselbigen Bes-
 „chwerungen etliche Articul begriffen, die in seinem Gewalt nicht stünden, mit Uns-
 „zeigung seines Bedenkens und gutwilligen Erbietens ic. Also, daß dißmals nichts
 „fruchtbarß noch endlichß, auf solcher gemeiner Ständ Begehren hat gehandelt werden
 „mögen: So haben Wir Uns, der Sachen zu Gutem und Förderung, gnädiglich un-
 „terfangen und bewilligt, durch Unsere Oratorn bey Päßstlicher Heiligkeit mit allem
 „höchsten Fleiß zu handeln, und die Sache dahin zu fördern, damit solche Beschwerden
 „abgestellt, und dieser Unser Nation, in solchem ihrem billigen Begehren, statt geze-
 „ben werde“. Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. II, S. 326. — Was
 nun noch am Ende dieses Zusatzes hinzugefügt ist, daß in Zukunft, in keinem Stück,
 ohne besondere Einwilligung des Kurkollegiums, von den Concordaten und den Freyhaiten
 der teutschen Kirche abgewichen werden sollte, zeigt von dem Eifer der geistlichen
 Kurfürsten, welche an dieser Kapitulation den meisten Antheil hatten, für die Erhal-
 tung der Rechte der teutschen Kirche. Er ist ihrer Würde eben so angemessen als er
 ihrem Patriotismus Ehre macht. — Durch diesen ganzen Zusatz, erhielt nun auch die-
 ser Artikel, der ganz aus dem Innersten der damaligen Lage von Teutschland heraus
 gegriffen, und einer der wichtigern in der ganzen Kapitulation war, seine Vollendung.
 Nun

(16) Wir sollen vnd wöllen auch die grossen Gesellschaften der Khauffgewerbs-
leüthe a), so bisheer mit Frem gelt Regiert, Irs willens gehandelt, vnd
mit Teurung vill Vngeschicklichkeit dem Reiche, des Inwonern vnd Wandler-
thannen merklich schaden, Nachtail vnd beschwerung, zuegefügt, einfüeren
vnd noch täglich thuen geben, mit Ihrer der Churfürsten, Fürsten vnd An-
derer Stände Rath, wie dem zu begegnen, hievor auch bedacht vnd sürgenom-
men, Aber nit vollstreckt worden, gar abthuen.

(17) Wir sollen vnd wöllen auch Innsonderhait, dieweil Teütsch Nation
vnd das heilig Römisck Reich, zu wasser vnd Landt zum Höchsten vor damitch
beschwerth, nun hinsür khainen Zoll von Neuem geben, noch ainichen alten erhöhen,
ohne besondern Rath, wissen, willen vnd zuelassen der bemelten b) Churfürsten,
wie uor vnd oft gemelt.

(18) Vnd Nachdem etlich zeitheer die Churfürsten am Rhein, mit vill vnd
grossen Zolfreynungen, veber Ir freyhait vnd heerthommen, offermals durch fürde-
runngsbrieff vnd in annder weeg, ersuecht vnd beschwärt worden, das sollen vnd
wöllen Wir, als vntträglich, abstellen, fürthommen, vnd zumal nit verhenn-
gen, noch zuelassen fürter mehr zu üben, noch zu gescheen.

(19) Vnd Innsonderhait so sollen vnd wöllen Wir auch, ob ainicher Chur-
fürst, Fürst oder annder, seiner Regalien, Freyhait, Priuilegien, Recht vnd
Gerechtigkeit halber, das Irre c) geschwecht, geschmellert d), genommen,
endtrogen, behomert oder betrüebet worden, mit seinem gegenthail vnd wider-
wertigen, zu gebürlichen Rechten thommen oder fürzufürdern vnderstehen wolt,

B 3

oder

Nun hieß es: der Römische König, besonders als zukünftiger Kaiser, wolle dafür
sorgen, daß in Zukunft von Seiten der Päbste den Concordaten und allen Gerechtig-
keiten der teutschen Kirche nicht zuwidergehandelt würde; daß alles, was gegen diesel-
ben schon so häufig unternommen worden, wieder zurückgenommen würde; endlich, da
leicht zu vermuthen war, daß es zu keiner Zeit an Anlässen der Päbste auf die teut-
sche Kirche fehlen würde, so sollte das teutsche Oberhaupt dafür sorgen, daß zum we-
nigsten nichts ohne Einwilligung der Kurfürsten geschähe. Ein wohl ausgedachtes
Mittel, um zu verhüten, daß nicht, aus bloßer päpstlicher Willkühr, gegen die Ver-
fassung der katholischen Kirche Deutschlands etwas unternommen, und überhaupt,
daß nicht leicht etwas darinn geändert würde. Wenn es nur auch nachmals in Aus-
übung gekommen wäre.

a) 1519: „Kaußleut, Gewerbsleut“.

b) 1519: „bemelten sechs Churfürsten“.

c) 1519: „das by ihm“.

d) 1519: „geschmälet, gemindert, genommen“.

oder auch anhengig gemacht het, Dasselb vnnnd alle anddere ordennlich schwebennit Rechtfertigung nit verhinndern noch verpüeten, sonnder den freyen starckhen lauff lassen.

(20) Wir sollen vnnnd wöllen auch die Churfürfften, Fürfften, Prelaten, Grauen, Herren vnnnd anddere Stände des Reichs, selbs nit vergwöltigen, solch auch nit schaffen, noch anddern zu thuen verhenngen, Sunnder wo Wir oder Jemands anders, zu Innen allen, oder ainem Innsonderhait, zu sprechen het, oder ainliche fordrung fürnemmen, dieselben, sambt vnnnd sonnder, aufrehr, zwitracht vnnnd annder Vnrate im heilligen Reiche zu uerhüeten, Auch Frid vnnnd ainigkheit zu erhalten, zu uerhöre vnnnd gebürlichen Rechten stellen vnnnd kñomen lassen, vnnnd nit nichten gestatten, in den oder anddern sachen, darinn Sy ordennlich Recht leiden mögen vnnnd des vrpütig sein, mit Raub, neme, Prannnt, vhedden, Kriueg oder andderer gestalt, zu beschedigen, anzugreiffen, oder zu überfallen.

(21) Wir sollen vnnnd wöllen auch fürkñommen vnnnd kñainnes weg gestatten, das nun hinfür Jemands e), hoch oder Nider standts, Churfürff, Fürff, oder anddere, ohne Vrsach, auch vnuerhörbt, in die Acht vnnnd AberAcht gethann, bracht vnnnd erclart werde, sonnder in solchem ordennlicher process, vnnnd des heilligen Römischen Reichs voraufgerichte Satzungen, in dem gehalten vnnnd vollzogen werden, doch dem beschedigten sein gegenwere, vermög des Landtfridens, unabbrüchig f),

(22) Vnnnd

e) 1519 fehlt: Jemands. Ein bloßes Versehen des Abschreibers.

f) Dieser neue Zusatz bezieht sich auf den Wormsischen Landfrieden von 1521, §. die Pön aller Friedbrecher. Man hatte, zu Anfange dieses Paragraphen, die Sanktion des ersten Landfriedens von 1495, §. 3, welche auf einen Landfriedensbruch die Strafe der Acht setzte, fast wörtlich wiederholt; nur mit der Veränderung, daß man nach Vorschrift des 22 Artikels der Kapitulation Karl V, verlangte, daß keiner eher für einen Aechter gehalten würde, bis er nach vorbergängiger Untersuchung des Reichsregiments oder des Reichskammergerichts, förmlich in die Acht swäre erklärt worden. (Die Veranlassung zu dieser Verordnung und den wahren Sinn derselben erfieht man am besten aus der Kammergerichtsordnung von 1521, Tit. 28.) Nun machte dieses aber nicht nur die ganze Sache weisläufig, und die Befriedigung des Beschädigten, welcher auf die durch eine ausgesprochene Acht preis gegebenene Güter des Aechters, die ersten Ansprüche hatte, ziemlich entfernt; sondern es fanden sich auch viele, die Trotz des gegen sie angestellten Aechtsprocesses und der wirklich gegen sie ausgesprochenen Acht, in ihren Bescheidungen fortführen. Da konnte man nun kaum von Partheien, die durch einen solchen Landfriedensbrecher bedrängt wurden, verlangen, daß sie sich mit einem zukünftigen, ungewissen, richterlichen Schutze trösten, und, zu einer Duldung gegenwärtiger Uebel, ermuntern sollten. Man gestattete ihnen daher in folgendem neuen Nachsatz

zu

(22) Vnd nachdem dasselb Römisch Reich, vafft vnd höchlich in abnehmen vnd Ringerung kkommen, so sollen vnd wollen Wir, neben andern, die Reichs Steur der Stette vnd Andere gefölle, in sonnder Person Hennde gewachsen vnd verschriben, wider zum Reich ziehen, vnd nit gestatten, das solche dem Reich vnd gemainem Nutz, wider Recht vnd alle Billigkeit, endzogen werde, Es wäre dann, das solchs mit Rechemässiger bewilligung der Churfürsten g) beschehen wehre.

(23) Was auch sehen dem Reiche vnd Vnns, bei Zeit Vnser Regierung Eröffnet vnd lediglich haimfallen werden, so etwas merckhlichs ertragen, Als Fürstenthumb, Graueschafften, Herrschafften, Stett vnd dergleichen, die sollen vnd wollen Wir ferer niemands leihen, Sonnder zu Vnnderhaltung des Reichs, Vnserer vnd Vnser h) Nachkommennden Rhünig vnd Rhayser, behalten, einziehen vnd Incorporiern, bis so lang dasselbig Reich wider zu weesen vnd aufnehmen kombt. Doch Vnns, von wegen Vnser i) Erblande, vnd sonnst meniglichem, an seinen Rechten vnd Freyhaitten vnsehlich.

(24) Wo Wir auch mit Rath vnd Hilff der Churfürsten, Fürsten vnd anderer Stende des Reichs, Jchts gewonnen, ueberkkommen, oder zu handden pringen, das alles sollen vnd wollen Wir dem Reich zuwenden vnd zuaign, Wo wir aber in solchem, ohne der Churfürsten, Fürsten vnd anderer Stende wissen vnd willen, Jchts fürnemmen, darinn sollen Sy Vnns zu helfen vnuerpunden sein, vnd wir nichts dest minder dasjene, so wir in solchem erobert oder gewonnen heten, oder wurden, vnd dem Reiche zueflünnde, dem Reich wider zuestellen vnd zueaign k).

(25) Vnd

zu dem angeführten Paragraphen des Landfriedens, die Selbsthülfe. „Aber dem Beschädigten“, heist es daselbst „samt seinen Verwandten und Helffern, soll in mittler Zeit“, (bis der Landfriedensbrecher von der Aecht wieder losgesprochen ist;) „auch vor und ehe die declaration (Achtsklärung;) folgt, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, auch den Jhren und deren Mithelffern und Einhaltern, sein Gegengewehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wenn er seine Freund und Helfer haben mag, — unbenommen, nicht verboten, sonder gänzlich fürbehalten seyn“. Neue Sammlung der R. A. Th. II. S. 195. — Eben einen solchen Zusatz machte man nun auch sehr schicklich, zu dem Artikel der Kapitulation von den Achtsklärungen, dessen Sinn, wie ich hoffe, nunmehr deutlich seyn wird.

g) 1519: „der sechs Churfürsten“.

h) 1519: „vnsrer vnd ander“.

i) 1519: „wegen aller vnser“.

k) Der in Karl V. Kapitulation nunmehr folgende Artikel, von Befätigung der Wikariatshandlungen der beyden Churfürsten von Pfalz und Sachsen, mußte hier wegleiben.

(25) Vnd Nachdem im Reich bißher vil beschwerung vnd mengl der Münz haben gewest, vnd noch sein, wöllen Wir dieselben zum fürderlichstten, mit Rate der Churfürsten, Fürsten vnd Stennde des Reichs, zufürkommen, vnd in beständtlich Ordnung vnd weesen zu stellen, müglichen Weiß fürwenden.

(26) Vnd Insonderhait sollen vnd wöllen Wir Vns auch khainer succession oder Erbschafft des oft ernenneten Römischen Reichs, anmassen, vndterwinden, noch in solcher gestalt vndterziehen, oder darnach trachten auf Vns selbst, Vnser Erben vnd nachkommen, oder auf Jemandes ankers vndtersteen zu wenden, sonndern Wir, dergleichen Vnserer khinder, Erben vnd Nachkommen, die gemelten Churfürsten, Ire nachkommen vnd Erben, zu Jeglicher Zeit, bey Ihrer freyen wal, wie von alter heer auf sy kommen, die gulden Bullen, Päpstlich Recht, vnd andere gefezze oder Freyhaiten vermügen, so es zu fällen khäme, die Nothdurfft vnd gelegenhait erfordern wurde, gerühiglich bleiben vnd gannz vntertragen lassen, Wo aber dawider von Jemandes gesuecht, gerhan, oder die Churfürsten in dem gedrunngen wurden, das doch khaines weegs sein soll, das Alles soll nichts sein vnd dafür gehalten werden 1).

(27) Wir sollen vnd wöllen m) auch die Römisch Königlich Cron, wie Vns, als Erweltem Römischen khünig, wolgezimbt, Empfangen, vnd anders, so sich deßhalb gebürt, thun, auch Vnser khüniglich Residennts, anweisen vnd Hoffhaltung, in dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, allen Glüdern, Stennden vnd Vndterthanen desselben, zu Eren, Nutzen vnd guettem, des mehrer thailß, souil müglich, haben vnd halten, vnd nachuolgend, so sich der faal Erledigung des khayserthums begäbe, das der Allmechtig laung miltiglich verhieten welle, Vns alßdann Eehr vnd zum besten befeißigen n), die khayserlich Chron, auch in zimlich gelegener Zeit, zum schieristen zu

1) In der Kapitulation von 1519 folgt hierauf ein besonderer Artikel, von Ausschreibung des ersten Reichstages nach Nürnberg. Man könnte sich doch darüber wundern, daß dieser Artikel hier ausgelassen worden. Doch vielleicht war man schon dazumal geneigt, ihn ganz aus den Kapitulationen zu verbannen.

m) 1519 heißt es nach den damaligen Umständen: „Wir f. u. w. Vns auch, zum baldsten es müglich vnd füglich, heraus ins Reich Teutscher Nation persönlich „fügen, die Römische R. E.“ u. f. w.

n) 1519: „und nachfolgend, so wir die Königliche Cron, wie obsteht, empfangen „haben, Vns zum besten befeißigen“. — Man sieht übrigens schon aus dem, was dieser Artikel von Empfangung der Kayserkrone verordnet, daß man, bey Abfassung dieser ersten Ferdinandischen Kapitulation, gar nicht daran dachte, dem neuen Römischen

zu erlangen, vnd alle vnd Jede Churfürsten, Ire Ambt zu uersetzen, zu solcher Ordnung thuen erfordern o), Vns auch, in dem allem, dermassen erzeigen vnd beweisen, das Vnsern halben, ahn aller möglichait, khain Mann gl gespürt oder vermerckt werden soll.

(28) Wiß sollen vnd wollen auch Vns khainer Regierung noch Administration im heiligen Römischen Reiche, weiter oder anders vnderziehen, dann souil Vns des von Khaysrl. Maj. vergönnt vnd zugelassen wierdet, das Wir auch Khaysrl. Maj. die Zeit Ihres Lebenns, an Ihrer Hochait vnd Würden Ihres Khaysrthumbß khain Irrung oder Eintrag thuen sollen noch wollen p).

(29) Solches alles, vnd Jedes besonnder, wie obsteet, haben Wir obgemelter erwölter Römischer Khünig, den gemelten Churfürsten geredt, versprochen, vnd, bei Vnsern Khüniglichen Ceren, Würden vnd Worten, In Nannen der Warhait, zuegesagt. Thuen dasselbig auch hiemit, in Crafft dits briefs, Inmassen Wir dann des ainen leiblichen Aydt, zu Gott vnd den heiligen, geschwo-

ren, schen Kdnige, beym wärklichen Antritt seiner teutschen Regierung, eine zwote Kapitulation vorzuschreiben; sonst würde man gewiß derselben jene Dispositionen vorbehalten haben.

o) Karl V empfing 1530 zu Bononien, gleichsam im Vorbeygehen, die Kaiserkrone, ohne, nach altem Gebrauch, die Kurfürsten zu dieser Ordnung eingeladen zu haben. Dabey ließ er die Kurfürstlichen Erzämter zum Theil durch Italiensische Vasallen, überhaupt aber durch solche verwalten, denen sie nicht zukamen. Er entschuldigte sich zwar gegen das Kurfürstliche Kollegium damit, daß er demselben weder eine Zeit noch eine Wahlstatt zur Ordnung habe bestimmen können; er habe auch den Kurfürsten Mühe und Kosten ersparen wollen. Dem ungeachtet wurde die Empfindlichkeit des Kurfürstlichen Kollegiums dadurch aufs höchste gereizt, so, daß es auch, auf dem gleich darauf gefolgten Reichstage zu Augspurg, gegen dieses willkührliche Verfahren des Kayserß eine feyerliche Protestationsurkunde zu den Reichsakten gab. Man sehe dieselbe in des *Gudenus codice diplomatico*, Tom. IV, p. 620 u. ff. Nunmehr sorgten aber die Kurfürsten noch mehr für die Anseherhaltung ihrer Kurfürstlichen Gerechtigkeiten, indem sie sich von dem neuen Römischen Kdnige Ferdinand ausdrücklich versprechen ließen, daß er sie bey seiner künftigen Kayserkrönung nicht übergeben wolle.

p) Dieser ganze Artikel, der nachmals in einer jeden Römisch Kdniglichen Kapitulation, bis auf die Neueste, wiederholt wurde, steht in dieser das Eirstemal. Aber die Sache ist eben so wenig neu, als es das wenigste ist, was man in den ersten Kapitulationen antrifft; nur daß man sich vormals mit einem mündlichen Versprechen begnügte. Zu Maximilian I Wahldekret an Kayser Friederich III, von 1486, heißt es: „So soll auch Ewer Keyserliche würde vnd gewaltsame durch diese vnnser wale nit verletz sein“. Häberlins Fortsetzung der teutschen Reichsgeschichte. Th. II. S. LXXVI der Vorrede. Man sehe auch die fünfte Anmerkung zu der dritten Beylage.



ren, dasselb stätt, vestt vnn vnuerbrüchlich zu halten, dem getrenlich nachzukommen, dawider nit zu sein, zu thuen, noch schaffen q) gethan werden, in ainich weise oder weege, die möchten erdacht werden.

(30) Wir sollen vnnnd wöllen auch in diser Vnnser Zuesage, der gulden Bullen, des Reichs Ordnung vnnnd gesezen, so Jezo gemacht, oder khünfftiglich, durch Vnnns, mit Ir der Churfürstten vnnnd Fürstten, auch annderer Stennde des heilligen Reichs Räte, möchten aufgericht werden, zuwider, khain Rescript oder Mandat oder Ichts anders beschwerlichs ausgeen lassen r), oder zu geschehen gestatten, in ainiche weise oder weeg. Dergleichen auch für Vnnns selbist, wider solche gulden Bull vnnnd des Reichs Freyhait von ainicher höhern obrigkeit nichts erlangen, noch auch, ob Vnnns etwas dergleichen aus aigner Bewegung gegeben wäre, oder wurde, nit gebrauchen, in khain Weyse, sonnder alle geuarde s).

(31) Ob aber disem, oder andern vorgemelten Artigkeln vnnnd Puncten, Einichs zuwider erlanngt, oder aufgeen wurde, das Alles soll Crafftlos, Todt vnnnd ab sein, Inmassen Wir es auch, Jezo alsdann, vnnnd dann als Jezo, hie- mit Castieren, Todten vnnnd abthuen, vnnnd, wo noth, der begerenden Parthey derhalben Notdurfftig Verhunnndt vnnnd brieflichen schein zu geben vnnnd widerfaren zu lassen t), schuldig sein sollen, Argeliff vnnnd geuarde hierinn aufgeschiden.

Des

q) 1519: „noch zu schaffen“.

r) 1519: „vnuerbörter Sachen vsigen lassen“. Befinden sich diese Worte wirklich in der ersten Kapitulation, so hat man sie weislich aus allen den folgenden herausgelassen; denn die Oberhäupter Teutschlands müssen auch nicht einmal, nach gepfloztem Verhör der Sachen, gegen die geschriebenen Reichsgrundgesetze oder das Reichsherkommen irgend ein Mandat oder Rescript ergehen lassen; sie dürfen überall nichts befehlen, was den unmittelbaren Gliedern des teutschen Reichs, oder auch nur, in gewissen Verhältnissen, den mittelbaren, zu einer aerechten Vestwerde Anlaß geben könnte. Das ist ja die Hauptidee welche durch jede Kapitulation herrscht, und die erste Veranlassung zu den Kapitulationen.

s) Der Sinn dieses neuen Zusazes fällt gleich in die Augen. Die höhere Obrigkeit ist offenbar der regierende Kaiser. Vielleicht dachte man sich auch dabei den Pabst; doch dieser war gewiß nicht die Hauptperson. Und so wird man nun in allen folgenden Abmisch-Königlichen Kapitulationen jenen Ausdruck erklären müssen. —

t) 1519: „Brieflichen schein zu geben, die Wir ihnen auch zugeben vnd widerfaren zu lassen, schuldig seyn sollen“.

Des zue Ruffhunde, haben Wir diser brief fünff, in gleicher lauch v) gefertigt vnd mit Vnserm Rühigelichen anhangenden Insigeln besigelt, vnd Jedem obgemelten Churfürsten ein vberantwort. Geben zue Edln, am Sibenden tag des Monats January, Nach Christi geburte, Fünffzehnhundert vnd im Ain vnd dreyßigsten, Vnserer Reich, des Römischen im Ersten, vnd der andern aller im Fünfften Jar x).

u) 1519: „Sechs, in glycher Form vnd Lutt“.

x) Besonders ist es, daß am Schluß der Kapitulation von 1531 die Unterschrift des Römischen Königs und die Contraſignatur des Reichsvicekanzlers ausgelassen worden. Da nämlich dieselbe, wie ich oben bemerkt habe, aus dem Oesterreichischen Archive herrührt, so wird es sehr wahrscheinlich, zumal da Böhmen dazumal noch kein Originalrempplar der Kapitulation erhielt, daß sie aus einer Copie der Kapitulation genommen worden, welche sich der Römische König zu seiner eigenen Wissenschaft geben ließ. In dieser aber wäre es unnütz gewesen die Unterschriften zu bemerken.

Beylagen.

I. Vergleichung vorstehender Kapitulation mit der zwoten Ferdinandischen vom Jahre 1558.

Wenn man die Römisch-Königliche Kapitulation Ferdinand des Ersten, mit der Kapitulation seines Bruders, vom Jahre 1519, vergleicht, so wird man hier und da zwar einige nicht ganz unwichtige Veränderungen, im Grunde aber doch immer nur sehr wenige, bemerken. Eine Ursache davon ist vermuthlich diese, daß das Kurfürstliche Kollegium sich schon dazumal Bedenken machte, vielleicht auch noch mehr als in den nachfolgenden Zeiten, mehr bey Ferdinand dem Ersten als etwa bey Maximilian dem Andern, u. s. f., einen Herren, den es vors Erste bloß zu einem Römischen Könige wählte, zu etwas mehreren zu verpflichten, als es den regierenden Kayser zu verpflichten für gut befunden hatte.

Eine zwote Ursach, war, wenn ich mich nicht irre, die Vollkommenheit der Kapitulation Karl des Fünften. Vielleicht ist es eine bloße Täuschung, wenn ich in diesem Werke, ein Meisterstück der Gesetzgebungsfähigkeit seines Zeitalters, zu finden glaube. Aber ich lese sie niemals, ohne mich immer mehr zu überzeugen, sie enthalte alle damalige Bedürfnisse des teutschen Staatskörpers in Rücksicht auf sein eben erwähltes allgemeines Oberhaupt; alles, was man nach dem damaligen Herkommen auch schon vorhandenen geschriebenen Reichsgrundgesetzen, sich aus kluger Vorsicht, noch durch eine besondere schriftliche Urkunde von Karl dem Fünften versprechen lassen konnte; alles dieses, aus dem Innersten der damaligen teutschen Staatsverfassung geschöpft, in einer bewundernswürdigen Vollständigkeit. — Vielleicht war diese Vollkommenheit auch unter andern mit eine Ursache, warum die Kapitulation von 1519 nachmals die Grundlage aller der folgenden wurde. —

In sofern nun meine Meinung einigen Grund hat, so ist offenbar, daß, da in der kurzen Periode von 1519 bis zu Anfange des Jahres 1531, das Verhältniß des teutschen Staats gegen sein Oberhaupt nur wenig verändert wurde; da sein Staatssystem, in seiner jezigen Ausbildung, nur erst zu keimen anfieng, die zwote Kapitulation von der erstern nicht viel abweichen konnte. Auch die Hauptrevolution, die erst nach hundert Jahren, (was man vor blinder Hitze und aus Mangel

Mangel der Politik nicht vorhergesehen hatte;) sich endlich ganz unerwartet damit endigte, daß die Reichsstände, Evangelische, und zufälliger Weise auch die Katholischen, gegen die Kayser ein Uebergewicht erhielten, diese aber von ihrer Gewalt so ein Merkliches verlohren; diese Revolution die nachmals auch auf die Kapitulationen so auffallend wirkte, — ich meine den Religionszwist, — war dazumal nur noch in ihrer ersten Gährung; doch hat sich dieselbe auch schon in vorstehender Kapitulation, zum wenigsten einseitig und von Weitem geäußert.

Endlich, wenn die neuern Kapitulationen zum Theil durch Veränderungen des deutschen Regierungssystems, zum großen Theil aber auch durch gewisse Umwege und Ausflüchte, womit einige Kayser der unleidlichen Strenge ihrer Kapitulation zu entgehen suchten, mehrere Erweiterungen und Bestimmungen erhalten haben: so war dieses noch nicht bey Ferdinand des Ersten Römischen Königswahl der Fall. Man hatte nur eben damals mit den Kapitulationen den ersten Versuch gemacht; man mußte daher noch eine geraume Zeit warten, ehe man von ihrem Erfolge richtig urtheilen konnte, und das Verhältniß Karl des Fünften gegen seine Kapitulation ließ sich erst am Besten gegen die Zeit, wo er die deutsche Regierung niederlegte, bestimmen. Also auch in dieser Betrachtung konnte die zwote Kapitulation von der erstern nicht sehr verschieden seyn.

Desto mehrere Veränderungen und Zusätze sollte man vielleicht in der dritten Kapitulation, in der verbesserten Ferdinandischen, zu vermuthen Ursach haben, Die Kurfürsten hatten es hier mit Ferdinanden allein zu thun; es waren nunmehr 39 Jahre seit Karl des Fünften Kapitulation verfloßen; diese Epoche war an Begebenheiten die das Innerste des deutschen Staatssystems erschütterten, reichhaltig genug gewesen; und Karl V. — Doch diesen Punkt will ich gleich sorgfältiger bestimmen.

Ich berühre also nur kurz, um jenen Vermuthungen in etwas zu begegnen, daß Ferdinand bey seinem Regierungsantritt, ein ungleich größeres Vertrauen der Stände genoß, als wohl Karln je zu Theil geworden war; — Mißtrauen gegen diesen Fürsten schuf die Kapitulationen; — daß ferner die wichtigen Begebenheiten, welche sich allerdings in Karl V Regierung drängten, doch noch nicht die Kraft hatten um in der Regierungsform des deutschen Staatskörpers große Veränderungen hervorzubringen. Sie wirkten darzu nur erst auf eine entfernte Art, und der größere Theil der Stände arbeitete ihnen noch dazu entgegen. Diese fühlten noch damals einen innern Drang, die Hoheit und Macht der Kayser, so, wie sie vor ihnen



ihnen lag, anzuerkennen, und zu deren Erhaltung mehr als zu Vergrößerung ihrer eignen Hoheit beyzutragen. Der gegenseitige Gedanken keimte erst durch mehrere Reizungen der Kayser hervor, und durch einige rasche glückliche Versuche einzelner Stände, erlangte er nur erst seine Reise. Soweit aber unter Karl V die Religionsstreitigkeiten durch den Religionsfrieden in Ansehung des Staats ihre erste merkwürdige Bestimmung erhielten; — ein an und für sich und in Ansehung seiner ausgebreiteten Folgen großes Ereigniß; — so hat man dieser Sache in der neuen Kapitulation nicht vergessen, sondern den Religionsfrieden nebst der auf denselben ausgebreiteten Handhabung des Landfriedens, an mehr als einem Orte derselben, bestätigt.

Sieht man nun endlich aber darauf, in wiefern das Betragen Karl V während seiner teutschen Regierung, auf die Kapitulation, welche man seinem Bruder im Jahre 1558 vorlegte, einigen Einfluß hätte haben können, so wird man sich sehr leicht überzeugen, daß es wohl kaum in den Kurfürsten den Gedanken rege machen konnte, der gedachten Kapitulation viele Erweiterungen und Zusätze zu geben.

Dies ist die Politik in Ansehung gewisser aus kluger Vorsicht gefassten Maasregeln wohl mehr beschämt worden, als die Kurfürstliche, die sich durch eine Kapitulation in Karl dem Fünften einen guten Regenten versichern wollte. Er ist unter allen den Kaysern die sich diesem Reichsgrundgesetze haben unterwerfen müssen, der einzige gewesen, der so lebte, als wenn dergleichen gar nicht vorhanden wäre. Man sollte fast glauben, er habe ein Studium daraus gemacht, einem jeden Artikel seiner Kapitulation während seiner Regierung so oft als möglich und gerade zu, zu wider zu handeln. Daher waren einzelne Beschwerden, welche die Stände zuweilen auf Reichstagen an den Kayser brachten, bloße Fingerzeige der von ihm vernachlässigten Kapitulation; die Beschwerden, welche Kurfürst Moriz 1552 dem Könige Ferdinand zu künftiger Abstellung derselben zu Passau übergab, stellten fast die ganze Kapitulation Karl V negativ vor; und wer ist so wenig Kenner von der Regierungsgeschichte dieses großen Kayfers, dem es unbekannt seyn sollte, daß ihn seine Laune immer weit über die Fesseln der Kapitulation erhob, und ihn meist verleitete, ohne Umschweif und künstliche Wendungen gerade das Gegentheil von dem zu thun, was er ehemals, bey seiner Wahl und Krönung, den Kurfürsten so feyerlich versprochen hatte.

Also, von dieser Seite betrachtet, war die dritte Kapitulation der letztern Gattung von Bestimmungen und Erweiterungen nicht fähig, deren ich oben gedacht habe. —

Ja,

Ja, noch mehr, unter diesen Umständen, war es schon an und für sich sehr natürlich, daß die Kurfürsten bey Ferdinand I. Regierungsantritt, nicht sowohl darauf fallen konnten, sich von diesem Fürsten mehr als ehemals von seinem Bruder versprechen zu lassen, als sie sich vielmehr ganz mit dem Gedanken und den Wünschen beschäftigten mußten, daß Ferdinand doch nur das in Erfüllung bringen möchte, worüber Karl so ganz und gar hinweg gesehen hatte.

Im Ganzen ist also auch die dritte Kapitulation von der ersten und damit auch von der zweiten, nur wenig verschieden. Ich habe sie mit der von 1531, doch mit Ausnahme des Einganges, verglichen, und füge hier beyder ihre wesentlichsten Verschiedenheiten sogleich bey.

Art. 1. 1531: „in Zeit solcher Königlichlicher Würde“; 1558: „in Zeit vnserer „Würde“. Alsdann ist der ganze Zusatz, den man 1531 beliebt hatte, von den Worten: „bey dem alten — — Concilij“ wieder ausgelassen, und dafür: „als derselben Advocat“, eingerückt worden.

Art. 2. Hier folgt nach den Worten: „die vorgemachte gulden Bulle“, dieser Zusatz: „den Frieden in Religion vnd profan Sachen, auch den Landfrieden“ (1531 hieß es noch: Königlichlichen Landfrieden, in Rücksicht auf den ältesten Landfrieden;), „samt der Handhabung desselben, so auf jüngst zu Augspurg im fünff vnd funffzigsten Jahr gehaltenen Reichstag durch Vns, „an statt der Römischen Kaiserlichen Majestät, vnser lieben Bruders vnd „Herren, auch für Vns selbst vnd gemeine Ständ auffgericht, angenom- „men, verabschiedet vnd verbessert worden, stät vnd vest halten, handha- „ben, vnd darwider niemands beschwehren, oder durch andere beschwehren „lassen, vnd die andern“ u. s. f. Weiter, nach: „geseze“: „so viel die, „dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abschied, im fünff vnd funff- „zigsten Jahr, in Augspurg auffgericht, nicht zuwider, confirmiren“ u. s. w.

Art. 3. 1531: „ohne Vnser vnd meniglich Eintrag vnd verhindrung“. 1558: „o. B. v. m. Irrung, E. v. v.“ — Eben daselbst, am Ende: „als Römischer König“; 1558: „als erwählter Römischer Kaiser“; und so in mehreren Stellen. Die Sache scheint unbedeutend zu seyn; mir ist sie aber in sofern wichtig, als ich hier den wahren Zeitpunkt zu finden glaube, wo der Titel: erwählter Römischer Kaiser, für alle Oberhäupter Deutschlands, ohne vorhergehende päpstliche Krönung und ohne besondere Erlaubniß von den Päbsten, Canzley- mäßig

mäßig wurde. Noch bey Karl V, vor seiner Kaiserkrönung, beruhte er auf einer besondern Päpstlichen Erlaubniß. (Häberlins Auszug 2c. Th. X, S. 320) Aber Ferdinand I gab man sich ihn gerade zu und nun gieng die Sache in ihrer Ordnung fort.

Art. 4. 1531: „gedachten Churfürsten“; 1558, „gedachten Sechß Churfürsten“. Und so ist meistens in dieser Kapitulation, die in der vorhergehenden ausgelassene Zahl der Churfürsten, wieder hergestellt worden.

Art. 8. 1531: „allen möglichen Fleiß vnnnd Ernnsst“. 1558 blieb „Ernnsst“ weg, so sehr er auch zur Sache gehörte. Man sühte dieß, und setzte daher nachmals 1562: „Fleiß vnd Arbeit“.

Art. 12. 1531 und 1519: „Vnsere Königlische und des Reichs A.“ 1558: „Vnsere Kaiserliche vnd d. N. A.“

Art. 15. 1531: „mit vnsförmlichen Gratien“. 1558: „mit vnsäglichen Gratien“, wie auch schon einige Abdrücke der Kapitulation von 1519 haben; es ist aber offenbar falsch, wie man schon daraus sehen kann, daß noch in der neusten Kapitulation (Art. XIV, §. 1.) „unförmliche Gratien“ gelesen wird. Dasselbst am Ende: 1531: „gehabter Handlung Jünggß gehalten Reichstags zu Augspurg a.“ 1558: „gehabten H. zu Augspurg der mindern Zahl im dreißigsten Jahr gehaltenen Reichstags abg.“

Art. 21. 1531: „vorausgerichte Satzungen in dem gehalten“ u. s. w. 1558: „v. Sitzung, nach außweisung des Heiligen Reichs in bemeldtem fünfß vnd fünfzigsten Jahr reformirter Cammergerichts Ordnung (Th. II. Tit. 9.) in dem 9.“

Art. 26 hat man nach den Worten: „bey ihrer freyen wal“, auch Vicariat, hinzugefetzt. Es scheint aber dieser Zusatz durch den Churfürst August zu Sachsen, welcher dem Kapitulationsgeschäft persönlich beywohnte, veranlaßt worden zu seyn. Man weiß nämlich, daß seine Vorgänger in der Sächsischen Kurwürde, die bey Lebzeiten eines Kayfers unternommenen Römischen Königswahlen, auch mit aus dem Grunde für unzulässig hielten, weil sie sich mit ihnen in der Goldenen Bulle bestätigten Vicariatsgerechtsamen, nicht vertrugen. Man sehe unter andern Spalatins Bericht von Ferdinand I Wahl, in Strubens Historisch- und Politischen Archive Th. I, S. 10. Weiter ist bekannt, daß sie diesen Artikel von der Wahlfreyheit, allein auf die Wahlen deuteten, welche nach dem Absterben eines regierenden Kayfers unternommen würden. Denn sie erklärten die Worte:

„so

„so es zu fällen käme, die Nothdurft und Gelegenheit erfordern wird“, ausdrücklich von dem Ableben eines Kayfers. Also, die Römischen Königswahlen, in der andern Bedeutung, waren nach ihrer Meinung so wenig in diesem Artickel begriffen, daß sie ihren vielmehr durch denselben ausgeschlossen zu seyn schienen. Dieß vorausgesetzt, wird man sich nicht wundern dürfen, wenn Churfürst August bey Durchsicht der Kapitulation darauf angetragen hat, neben der Kurfürstlichen Wahlfreyheit, die sich nur nach dem Tode eines Kayfers äußern konnte, auch die Aufrechterhaltung der Biskariatsbefugnisse seines Hauses und der Kurfürsten zu Pfalz, welche sich gleichfalls nur in jenem Falle vorzüglich und unvermeidlich an den Tag legen mußten, von den Oberhäuptern Teutschlands sichern zu lassen. Dieser Zusatz hatte also in dem damaligen Systeme des Kurfürstlichen Hofes seinen Grund, und die Absicht, den Römischen Königswahlen, für die Zukunft auch in sofern zu begegnen, als sie sich mit denen hier in Verbindung mit der Wahlfreyheit bestätigten Biskariatsgerechtsamen von Pfalz und Sachsen, nicht vertrugen.

Noch ist in diesem Artikel nach den Worten: „erfordern wurde“, hinzugesetzt: „auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heilig Reich belangende, geruhiglich bleiben“ u. s. w. Als die Kurfürsten sich das erstemal auf Reichstagen von den übrigen Reichständen absonderten, so geschah dieses unstreitig bloß aus einem gewissen Gefühl ihrer Präminenz vor den übrigen Reichständen; sie hielten es ihrer vorzüglichern Würde für angemessen, ihre Verathschlagungen auf allgemeinen Reichsversammlungen besonders anzustellen. Sie bildeten sich also in ein eigenes Reichständisches Kollegium, ohne vielleicht anfangs noch daran zu denken. Jemehr sie sich aber nachmals, besonders durch ihre Vereine, die sie von Zeit zu Zeit erneuerten, eine wahre kollegialische Form gaben, um desto mehr bemerkten sie den Vortheil, in allen wichtigen teutschen Staatsangelegenheiten als ein eigenes Reichständisches Kollegium zu wirken, und um desto aufmerksamer wurden sie, daß ihrem Recht eines besondern Rathes, wie sie sich nunmehr ausdrückten, nicht zu nahe getreten werden möchte; d. i. daß sie auf allen Reichständischen Versammlungen, von welcher Art sie seyn möchten, unvermisch mit den übrigen Reichständen berathschlagen und Schlüsse fassen könnten.

Eine Folge davon war, daß die Kurfürsten an allen Ständischen Deputationen, welche man auf Reichstagen oder ausserhalb denselben, besonders zu Vorbereitung gewisser Reichsgeschäfte, über welche am Ende vom ganzen Reiche ein Gutachten

D

abge.

abgefaßt werden sollte, ernannte, keinen Antheil nehmen wollten; weil zu dergleichen Deputationen nicht das ganze Kurfürstliche Kollegium sondern nur einige Glieder desselben, gewählt worden, oder daß sie sämmtlich an denselben Theil zu nehmen und abgesondert von den übrigen Reichsdeputirten zu berathschlagen, verlangten.

Auf dem Reichstage zu Speyer, im Jahre 1544, beliebte man zu Berichtigung des Reichsmatricularwesens, eine Art Reichsständischer Deputation. Nach ihrer Einrichtung, war es nicht möglich, daß bey derselben alle Kurfürsten erschienen. Es hieß daher im R. „Insonderheit soll auch diese Verordnung, und Handlung, die um schleuniger und richtiger Vergleichung willen der „Anschlag fůrgenommen, den Churfürsten an ihrem Herkommen und „Brauch, daß sie einen sonderm Rath haben, und ein jeder in den „gemeinen Ausschüssen, von gemeinen Ständen des heilligen Reichs „fůrgenommen, seine sonderbahre Personen und Stimm haben „mag, an ihrem sonderm Rath und Stimmen, wie von Alters herkommen, keinen Abbruch oder Verletzung gebühren“. Man sehe den Speyerschen R. von 1544, S. 25; in der Neuen Sammlung der R. Th. II, S. 500.

Nun geschah es aber auf mehreren Reichstagen unter Karl V, daß bey Anordnung von Reichsständischen Ausschüssen, nur einige Glieder des Kurfürstenraths zu denselben deputirt wurden, welche alsdann gemeinschaftlich mit den übrigen Reichsständischen Deputirten handeln mußten. Damit waren nun die Kurfürsten sehr unzufrieden, und Kurfürst Moriz brachte diesen Punkt sogar mit unter die Beschwerden, welche er 1552 zu Passau dem Römischen Könige Ferdinand überreichte. Hortleder, Th. II, S. 1314. Dieß hatte damals die gute Wirkung, daß, da man in dem Passauer Vertrage sich unter andern dahin verglich, gleich zu Anfange des nächsten Reichstages zu Beförderung eines allgemeinen Vergleichs in der Religion, einen Ausschuß aus sämmtlichen Ständen anzuordnen, man dieser Verordnung gleich folgende Rettungsclausel hinzusetzte: „doch den „Churfürsten sonst, des Ausschuß halber, an ihrer Hochheit unvorgreiflich“. S. a. a. D. S. 1319, und 1325. Dieß setzte aber die Rechte der Kurfürsten so wenig in Sicherheit, daß sie vielmehr, einige Jahre nachher, ihre Beschwerde aufs neue in folgenden Ausdrücken wiederholten. „Also hat man auch in etlichen Jahren her auf gehaltenen Reichs-Tagen, zu mehrmalen, auch in der Hauptsache,

„sache, auf einen gemeinen Ausschuß, von allen Ständen zu machen, ge-
 „trungen; welches denen Churfürsten, als die dadurch ihres besondern Rathes
 „entsetzt, auch hernach in solchem Ausschuß durch das mehrere überstimmet
 „werden, an ihrer Praeeminenz abermals nicht wenig abbrüchig“.

Die Kurfürsten glaubten daher sich am besten zu bedenken, wenn sie ihre Rechte in der Kapitulation verwahrten. In der Absicht brachten sie in ihr Concept der andern Ferdinandischen Kapitulation folgenden neuen Zusatz: der Kayser wolle die Churfürsten „auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das „heilig Reich belangende, geruhiglich bleiben, und der Ausschuß halber „oder sonst, ganz unberangt lassen“. Wie man aber dem Könige Ferdinand diese verbesserte Kapitulation zur Durchsicht zustellte, so waren es just die einzigen Worte: „und der Ausschuß halber oder sonst“, die ihm in derselben mißfielen, und auf deren Auslassung er bey den Churfürsten antrug. Ferdinand glaubte nämlich, die übrigen Stände möchten diese Einschaltung, ihm und auch den Kurfürsten, übel ausdeuten. Ihm, als wenn er nur aus Ehrgierigkeit, den Kurfürsten, zum Nachtheil der Fürsten und Stände, diese Klausel zugestanden hätte, die doch weder er in seiner vorigen Kapitulation, noch seine Vorfahren bewilliget hätten; den Kurfürsten, als wenn sie nur aus Privatvorthail sich etwas ausdrücklich hätten versprechen lassen, was allen den übrigen Ständen zum Nachtheil gereichte und denselben allein eine Beschwerde aufbürdete. Dabey gab Ferdinand den Kurfürsten die Versicherung, daß, so wie Er bisher für seine Person die Kurfürsten nie wider ihren Willen zu den Ausschüssen gebrungen, er es auch in Zukunft nicht thun würde. Auf diese Versicherung ließen es sich die Kurfürsten gefallen, daß die Worte: „und der Ausschuß halber oder sonst“, wegblieben. Mosers Anmerk. zu Carl VII Wahlcap. Th. II, S. 420 u. ff.

Doch Ferdinand hatte der Sache noch zu wenig gethan; er hätte auch darauf antragen sollen, daß die vorhergehenden Worte, vom gesonderten Rathe, weggeblieben wären. Denn von diesen waren die ausgelassenen Worte nur eine Erklärung. Dagegen möchte sich wohl kaum etwas einwenden lassen. Denn dieß anzunehmen, daß die Kurfürsten sich noch erst im Jahre 1558 das Recht ein eigenes Reichständisches Kollegium zu formiren, ausdrücklich haben garantiren lassen wollen, möchte beynabe etwas schwach klingen. Nein, sie wollten nur nicht einzeln zu den Reichstägigen Ausschüssen mitwirken.

Man erlaube mir hier folgende kleine Ausschweifung. — Das Kurfürstliche Kollegium hat in der Folge seine Grundsätze in diesem Stück geändert; es hat nachmals zu allen Reichstägigen Deputationen, auch selbst zu den geringfügigern, in bloßen Cerimoniefsachen, mitgewürkt, und es würde sich gewiß noch h. z. T. keinesweges von denselben ausschließen lassen, wenn sie sonst im Gange wären. Dennoch haben die Kurfürsten in allen nachfolgenden und noch in der neuesten Kapitulation ihren besondern Rath bestärigen lassen. S. Kapitulation Josephs II, Art. III, §. 14. Ohne Absicht ist dieß gewiß nicht geschehen. Könnte man aber wohl eine andere davon angeben, als diese, daß sich die Kurfürsten dadurch, ihr, von den übrigen Ständen bestrittenes Recht, bey den ordentlichen Reichsdeputationen, ihre besondern Berathschlagungen anzustellen und einen eigenen Schluß abzufassen, zum wenigsten gegen die Kayser, haben verwahren wollen. Denn gegen die übrigen Stände ist dieses Kurfürstliche Vorrecht, durch das Herkommen und die oben angeführte Stelle des Speyerischen Reichsabschiedes, hinlänglich gesichert.

Art. 27. Dieser Artikel hat eine doppelte Veränderung erlitten. — Vorse Erste hat man gleich Anfangs mit demselben, den aus Karl V Kapitulation vormals ausgelassenen 29 Artikel, von Haltung des ersten Reichstages zu Nürnberg, verbunden. — Alsdann sind die Worte: „Die Römisch Königlich Cron, wie Vns, als Erweltem Römischen Rhünig, wolgezimbt, Empfangen; vnnnd anders, so sich deßhalb gebürt, thuen, auch Vnser Rhüniglich Residentz, anweesen vnnnd Hoffhaltung in dem heilligen Reich Teürscher Nation, allen Glüdern, Stenden vnnnd Unterthanen desselben, zu Eren, Nutzen vnnnd guertem, des mehrer thailß, sovil müglich, haben vnnnd halten, vnnnd nachuolgend, so sich der saal Eriedigung des Rhayserthumbs begäbe, das der Allmechtig lang miltigentlich verhüeten welle“, ausgelassen worden. Der ganze Artikel lautet also nunmehr so: „Wir s. u. w. auch, Vnsern ersten Hoff gen Nürnberg, inmassen von alters im Reich herkommen, ansetzen vnnnd ausschreiben, auch Vns zum besten befließigen, die k. C.“ u. s. w.

Art. 28. Dieser Artikel, in welchem der Römische König, sich keiner Regierung des Reichs bey Lebzeiten des Kayfers anzumassen, versprach, hat in der neuen Kapitulation wegfallen müssen.

Art. 29.

Art. 29. (1558 der 28 Art.) In diesem Artikel ist gleich zu Anfange wie der statt: „erwölter Römischer Khünig“, bloß: „Römischer Kayser“, und gleich darauf, statt: „Khüniglichen Eren“, „Kayserlichen Ehren“. gesetzt worden.

Art. 30. (1558 der 29 Art.) Hier ist nach den Worten: „des Reichs Ordnung“ noch folgendes eingeschaltet worden: „den obgerregten Friden in Religion vnd Profansachen, auch den Landfrieden, samt Handhabung desselben, vnd andern“ gesezen, u. s. w. Ferner nach den Worten: „Reichs Freyheit“, „den Friden in Religion vnd Profansachen, vnd Landfrieden, samt Handhabung desselben, von a.“ u. s. w. Endlich hat man statt: „höhere Obrigkeit“ „hohe“ gesezt. Und hier will ich dem Linnäus recht geben, daß unter der hohen Obrigkeit wohl vorzüglich der Pabst gemeint sey.

Im Beschlusse, der so wenig ein Artikel der Kapitulation als der Eingang ist, und also irrig mitgezählt wird, hat man statt: „Fünff“ „Sechs“, und statt: „Khüniglichen anhangenden Insigel“, bloß: „anhangenden Insigel“ gesetzt. Das übrige übergehe ich.

II. Dekret des Kurfürstlichen Kollegii, über die Römische
Königswahl Ferdinands des Ersten, an den regierenden
Kaiser, Karl V, vom 5. Jenner, 1531 *).

Dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwundlichisten Fürsten vnd Herren, Heren Carolen, Römischen Khayfern, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zue Hispanien, baider Sicillien ic. Khünig, Erzherzogen zue Osterreich, Herzogen zue Burgundj, zue Brabant, Grauen zue Habsburg, zue Flaandern vnd Tyrol ic. Vnserm allernedigisten Herren, Empliceten Wir, von Gottes gnaden, Albrecht, der heilligen Römischen Khürchen, des Tittels Sancti Petri ad Vincula Prieffer Cardinalate zue Meinz vnd Magdeburg, Reichert zue Trier, Herman zue Cöln, Herzog zu Westphalen vnd Emgern, Erzbischoffe, des heilligen Römischen Reichs, durch Germanien, Gallien, das Khünigreich Arelar vnd Italien, ErzCantzler, Ferdinandt, Khünig zu Hungern vnd Bohem, Erzherzog zue Osterreich, Ludwig, Pfalzgraue bei Rhein, Herzog in Bayern, vnd Joachim, Marggraf zue Branddenburg, zue Stettin, Pomern, der Cassuben vnd Wendden, Herzog, Burggraue zue Nüernnberg vnd Fürst zue Rugen, des heilligen Römischen Reichs ErzDruchsesäß vnd ErzCamerer, alle Churfürsten, Vnser gehorsam, schuldig vnd willig Diennst, mit allem Fleiß zuuor, Vnd thun Euer Khayserlichen Mayestat hiemit verkündden vnd gewissen, Nachdem auf Euer Khayserlichen Mayestat gnedigist begern vnd Ersuchen a), der Hochwürdigist Hochgeborne, in Gott, Vatter, Herr Albrecht,

*) Wer sich die Mühe geben will, dieses Wahldekret mit dem von Maximilian I, (in Haberlins Fortsetzung der teutschen Reichsgeschichte Th. II, S. LXI, u. ff.) zu vergleichen, der wird mit Vergnügen bemerken können, wie gegenwärtiges deutliche Spuren eines aufgeklärtern Zeitalters an sich trage.

a) Mit dieser einseitigen Veranlassung zu Ausschreibung eines Wahltages, war Kurfürst Johann zu Sachsen nicht zufrieden. Unter denen Artikeln, welche er, 1532, zu Schweinfurt, den vermittelnden Kurfürsten zu Mainz und Pfalz, durch seinen Kurprinzen Johann Friederich in der Absicht übergeben ließ, daß dieselben der goldenen Bulle eins verleibt würden, war daher unter andern auch dieser: „Item, daß ein Kaiser oder König, einem Erzbischoff zu Meinz, — nicht soll zu befehlen haben, daß er die Churfürsten zu der Wahl eines neuen Römischen Königs erfodern, sondern

Albrecht, Cardinal vnd Erzbischoff zue Meinz ic. Vnns andere Churfürsten auf den Meinn vnd zwainzigstten Tag des Monats Decembris, negst uer- ruckht, durch seiner lieb offen versigelten brief, mit derselben grossen anhangen- den Innsigeln versigelt, zu der Waal ains Römischen Königs, als sich gebürt, citiert vnd erfordert, (Wie dann das seiner lieb, als des heiligen Römischen Reichs ErzCantzler, vermög der guldin Bulle, gemainen Rechten vnd nach al- tem heerbrachtem gebrauch, so oft sich die Noerdurfft vnd saal zuetregt, von Ampts wegen zuesteet, vnd in solcher Citation die Walsstat der Election, der Pe- stlennzischen Sterbleuff vnd anderer Redlichen, wichtigen, Verhindrung hab- ber, alheer geen Cöln am Rhein dismals verruckht, wie dann die guldin Bull, das zuegibt b), dasselb (daselbst) aigner Person oder durch ainen oder mehr volmäch-

„Dern wenn die vorberührte vnderredt vnd Erwegung der Churfürsten und „sechs Fürsten beschehen, vnd dieselbigen beschloffen oder der mehrerheit, „daß rechtmessige Ursachen vorhanden sein, darumb ein Röm. König bey le- „bens eines Kayfers oder Königs erwehlt solt werden, daß dann erst ein Erz- „bischoff zu Meinz seinen Wahltag auff solchen der Churfürsten vnd Fürsten „beschluß gegen Frankfurt, wie von alters herkommen und vorberühret ist“. Goldafis politsche Reichshändel, S. 144. Allerdings hatte der Kurfürst in so- weit recht, als es schon mit aller Willigkeit stritt, daß Karl V, ohne vorhergehende Rücksprache mit allen denen Fürsten, in deren Händen, nach der Verfassung unsers teutschen Reichs, die Wahl eines jeden Deutschen Oberhaupts ist, die Ansetzung eines Wahltages durch Kurmaynz, bloß auf seine Hand, veranlassen wolte. Dieß hieß der uneingeschränkten Kurfürstlichen Wahlfreyheit vorgreifen. Aber Karl hatte auch das Herkommen gegen sich. Sein Aeltersvater, Friederich III, verfuhr ehemals in gleichem Falle ganz anders.

- b) Diese Parenthese ist nicht ohne Absicht gesetzt. Sie zielt auf gewisse Widersprüche des Sächsischen Kurfürsten, welche aber durch dieselbe gar nicht gehoben worden. Kurfürst Johann leugnete nicht, daß Kurmaynz das Ausschreiben eines jeden Wahltages zu- stünde; dazu kamnte er fürwahr die goldene Bulle zu gut; er läugnete nicht, daß auch wohl die gesetzliche Wahlstat mit einer andern vertauscht werden könnte, wenn sonst gute Gründe dazu vorhanden wären. Aber dieß läugnete er, daß Kurmaynz ohne vor- hergegangenen Kurfürstlichen Kollegialtag und Einwilligung des Kurfürstlichen Kolle- gii, einseitig einen Wahlkonvent zu einer Römischen Königswahl bey Lebzeiten des Kay- sers, ausschreiben, oder den gesetzlichen Wahlort, zumal aus bloßer Partheylichkeit, wie hier der Fall war, verändern könne. Noch im Jahre 1541 äusserte daher sein Sohn und Nachfolger in der Regierung, Kurfürst Johann Friederich, in einer seiner Ereuisschriften gegen Herzog Heinrich den Jüngern zu Braunschweig: „ob deme von „Meinz geflüget vnd gebühret habe, einen Wahltag zu solcher Wable, ohne „aller Churfürsten Zusammenkunft, Berathschlagung vnd Erwegungen der Dr- „sachen, ob solche fürhanden, das zu einer Wable bey Leben eines Römischen „Kayfers zu schreiten, vnd solches dem Reich zuträglichen seyn möchte oder „nicht“.

volmächtige Vorschafft zuerscheinen, Eur. Kay. May. weiter anzeige vnd
 Vrsach deshalb zuhören vnd zuuernemen, vnd fürter auf denselben
 vnd volgenden tagen, von sachen der Notdurfft zu Ratschlagen, zu
 handeln, zu schlüssen, auch die Königeliche Walle, fürter, wie sich ge-
 zimbt, helfen thuen vnd vollenden, mit vergewissung, Wir erscheinen,
 durch Vnns selbst, oder Vnnsere Anwälde, also oder nit, So werde nichts
 bestimmder durch die andern fürgefarn vnd gehandelt, wie sich gebürt,
 vnd des Reichs Notdurfft Erhaischen vnd erfordern wierdet, darnach
 mag sich ein Jeglicher richten e), Darauff Bier obgemelten Chür-Fürsten,
 gehorsamblich, aigner Person, vnd der Hochgebornn Fürst, Herr Hanns Fri-
 drich, Herzog zue Sachsen ic. vnd Hanns von Mingshwitz, Ritter ic. als
 Gewaltshaber des Hochgebornn Fürsten, Herrn Johannsen, Herzogen zue
 Sachsen, des heilligen Römischen Reichs Erz Marschalch vnd Churfürsten, ic.
 Ires Herrn Vatters vnd gnedigsten Herren, erschienen, Vnd Nachdem Bier
 auf Euer Kayserliche Mayestat sonnderlich Erfordern vnd beschreiben d), neben
 der vorgemelten Citation beschehen, vor dem bestimbtan Waaltag alhie zue Cöln
 einkommen, Seind Vnns von derselben Euer Khay. May., Mündtlich vnd
 schriftlich vrsachen anzeigt, dardurch Sy bewegt vnd betacht, des heilligen
 Römi-

„nicht anzusetzen. — Zu dem, daß auch in gemeltes von Meyntz Macht vnd
 Gewalt nicht gestanden ist, die hergebrachte gewöhnliche Wahlstat zu ver-
 ändern, vnd dazu den Termin des Wahltages, wie er gethan, zu verkürzen“.
 Hortleder, Th. II, S. 1478. Die in dieser Stelle zuletzt angeführte Beschwerde des
 Kurfürsten über Kurmaynz, nämlich über die eigenwillige Verkürzung des gesetzlichen
 Wahltermins, ist, in obiger Parenthese, ganz mit Stillschweigen übergangen worden.
 Und doch hatte sie einer Vertheidigung nöthig! —

- c) Dieß sind, wie man gleich sieht, Worte aus dem Kurmaynzischen Einladungs-
 schreiben.
- d) Der Kayser hatte also alle Kurfürsten, durch eigene Schreiben, nach Eöln eingeladen.
 Ob eben zur Wahl, das zweifle ich. Zum wenigsten in dem Schreiben welches Kur-
 fürst Johann zu Sachsen erhielt, stand bloß: der Kurfürst möchte sich den 21. De-
 cember persönlich zu Eöln einfinden, weil daselbst von Sachen, auf welchen des Reichs
 Ehre und Wohlfarth beruhete und die keinen Aufschub hätten, berathschlagt werden
 solte. Spalatin, in seinem Bericht von Ferdinand I Wahl, in Struven's Histo-
 risch- und Politischen Archive, Th. I, S. 62. Und auf eben die Art mügen auch
 die kaiserlichen Schreiben an die übrigen Kurfürsten gelautet haben.
- e) Die Sächsishe Gesandtschaft fand sich bereits den 19. December zu Eöln ein; die übrige
 Kurfürsten, die insgesammt in Person erschienen, einige Tage später.

Römischen Reichs Cere, nuß vñnd wolſart zu ſein, neben Euer Khay. May. einen Römischen Khünig zu haben f), vñnd Nemlich, dieweil Gott der Allmechtig Euer Khay. May. mit vill Erblichen Khünigreichen, Fürſtentumben vñnd Landden, miltigeliſch begabet, Auch zu den Ceren vñnd Standt der Römischen Khayſerlichen Würde, erhöbt, das Euer Mayeſtatt hoch begirde, lieb vñnd Zueſtaigung ſtein, Iren Verſtandt vñnd Vernunfft dahin zu wenden vñnd zueſehen, wie gemainer Chriſtenthait, dem heilligen Römischen Reiche vñnd gannzer Teütschen Nation, Ir Kayſerliche Würde vñnd Ambt, zu Nuß, guettem vñnd peſſtem möcht fürſein vñnd Raichen, welches dann aus dem erſcheinde, das ſich Euer Khay. May. Jünngſt aus Iren Hiſpaniſchen ErbKhünigreichen vñnd Landden, in das Reich zu khommen erhebt, vñnd in dem Ir Erblich Khünigreich, Landt vñnd Leüth, daran Euer May. hoch vñnd vill gelegen, wie Wir dann ſolches auf dem Reichstag zue Augſpurg g), auch vernommen, nit angeſehen, Nun haben aber Euer Khay. May. beſunnden, das die Zeit vñnd Iaren Euer Khayſerlichen Mayeſtatt Regierung, als eines Römischen Khayſers vñnd Haupts der Chriſtenthait, Mancherlay widerwärtigkait, Vngehoſam, Mißuerſtandt im glauben, auch das ſich noch vill anders mehr täglich einreiſt, vñnangeſehen, das ſich Euer Mayeſtatt am maiſſten diſer ſachen halber in das heillig Reiche verſüegt habe, In Maynung ein gnedigs einſehen zu haben, damit die Irrung vñnd Zwispalt des heilligen Glauben, vñnd andere Widerwertigkait, in beſſern Weeg mochten bracht werden, Aber Euer Kay. May. haben veber das Alles, nit ſo volkhumne Ordnung geben, noch einſehnung thuen mügen, wie das die Notdurfft erfordert hiet, dardurch Euer Mayeſtatt verhindert, des heilligen Römischen Reichs Ehre vñnd wolſart zuefürdern, Das Euer May., als dem Haupt, ein treulich laid were, Zum Ändern haben Euer Kayſerlich Mayeſtatt, gnedig er Innerung vñnd Anzaigen gethann, Was groſſer gefärde, laſt vñnd

f) Dieſe Propoſition wurde am 24. December, dem, vor dem Kayſer, in deſſen Wohnung, verſammelten Kurkollegio, durch den Pfalzgrafen Friederich, mitgetheilt. Sie enthielt, auſſer den Urfachen der vom Kayſer veranlaſſten Zuſammenkunft der Kurfürſten, auch die in der Urkunde ſelbſt ſogleich einzeln angezeigten Gründe, um deren Willen der Kayſer eine Römische Khünigswahl für nützlich und nöthig hielt.

g) In der Reichstagspropoſition. S. die Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. II, S. 306.



vnd schwerlichait, gemainer Christenhait, vnd sonnderlich dem heiligen Römischen Reiche vnd Teütscher Nation, von dem Wüeterich vnd Tyrannen, dem Erbfeindt vnnsers heiligen Christlichen glaubens, dem Türckhen obgelegen, vnd noch mehr zubeforgen wehre, der dann nit seyern, sonnder, mehr wie bißheer, gegen gemainer Christenhait vnd Teütscher Nation zu handlen vndersteen, Zum Dritten, so möchten Wir wol ermessen, das Euer Kay. May. nit woll möglich wäre, wiewol Jr May. das dem Reich zu guett sonnderlich begierlich, in Teütscher Nation zu bleiben, welches auch one Jr May. ErbKhünigreichen vnd lannden mercklichen Nachtail vnd schaden nit sein könte, Dieweill nun Euer Kay. May. höchste Nothdurfft erfordert, mit der Zeit Euer Kay. May. Khünigreich zu besuchen, in welchen Jr May. der Christenhait, dem heiligen Reiche vnd Teütscher Nation, nit mit geringem Trost vnd Hilff gegen dem gemeltem Türckhen vnd andern Englaubigen erscheinuen mag, dann ob Sy Personlich im heiligen Reiche vnd Teütscher Nation wehre, zu dem Euer May. auch bedacht, das die Regierung, so Sy mit Zuthuen vnd verwilligung Vnnsrer der Churfürsten, Fürsten, vnd gemainer Stände des Reichs, hiewor in Jrem Abweesen aufgericht, gar khain ansehen oder Volziehung gehabt, vnd dardurch dem heiligen Reiche vnd desselben Ständen vnd Wndertkhanen nit also statlich, wie die hoch Nothdurfft erfordert, Fürsichung beschehen, darumb dann Euer Kay. May. zum Treulichssten erwegen, das durch khainen andern füglichern mittel vnd Weeg, solchem statlicher zu helfen sey, dann das Euer May. an Jrer stath, hinnder Jr ain Römischen Khünig verliessen, dann wo Euer Kay. May. vor Jrem Abschaiden aus dem Reiche, oder aus Zuestandt ferlichait Euer May. Person, nit dermassen Versehenung in dem Römischen Reich thäten, het Sy aus erzelten Brachsen höchlich zu besorgen, das der Christenhait vnd sonnderlich dem heiligen Reiche vnd Teütscher Nation, ain vnüberwündtlicher schaden daraus eruolgen möcht. Solches alles abzuwenden vnd zuzurückkommen, haben Euer Kay. May. dieweill an der sachen vil gelegen, zum vleissigisten vnd höchsten erwegen vnd bedacht, das die vnuermeidlich Nothdurfft, ain Römischen Khünig fürzunemen, eruordert, vnd das der, so zu Römischen Rünig erwölt, ain Person von ansehen, vermögen, Macht, Verstandt vnd ersarenhait sey, vnd zu der sich Euer Kay. May. als Jr selbs vertrauen möge, Auch entgegen Euer Kay. May. mit gebürlicher Eere vnd Neuerennz, als dem obristen Haudt des heiligen Reichs sachen, ainhelliglich erzaigte, Mit gnediger begeer, auf Zeit in der Citation beslimbt

stimbt zur Waal zu greiffen, vund ainen Römischen Rhönig zuerwölen h), Wie-
 wol Wir nun Euer Rhay. May. mehr dann zu ainem male auf vunderthengigist
 vund höchstem fleiß Ersuecht vund gebetten, das Euer Kay. May. bei Wuns in
 dem heiligen Römischen Reiche bleiben, die Regierung desselben, wie Sy bis hif-
 anherr löblich heerbracht, fürter zubehalten, vund von Irer beger vund fürnemen
 abzusteen, So ist doch Euer Kay. May. auß vorerzelten vund andern hochwich-
 tigen Vrsachen, auf Irem Vorhaben beharret, vund Wuns die Rhönigelige
 Waale also frey, vverdinggt, haimgestellt i), Demnach haben Wir dieselbigen
 E 2 Wrsa-

b) Hier ist der Schluß der Kaiserlichen Proposition wohlbedächtigt ausgelassen worden,
 weil er dem ganzen Kurfürstlichen Collegio mißfiel, und also am besten, als nicht ge-
 schehen, angesehen wurde. Es äusserte nämlich der Kayser gerade zu gegen die Kur-
 fürsten: er kenne keinen, der die kurz vorher angezeigten Eigenschaften hätte, als seinen
 Bruder, den Rhönig Ferdinand; dieser sey auch der einzige, den er, der Kayser, neben sich
 leiden und dulden möchte. Spalatin am a. O. S. 67. Alles mögliche, was nur
 je ein Kayser, zur Ehre der Kurfürstlichen Wahlfreyheit, hat thun können! —

i) Spalatin, in seinem angeführten Verichte, erzählt diesen ganzen Verlauf folgender-
 gestalt. Das Kurfürstliche Collegium versammelte sich den 26. Decemder vormittags
 das erstemal in dem Franciskanerkloster zu Eöln, um über die kaiserliche Proposition
 zu berathschlagen. Hier faßte man den Schluß, den Kayser vorerst zu ersuchen, in
 Teutschland zu bleiben. Dieses Ansuchen, das allerdings nur zum Schein geschah, mußte
 Kurfürst Joachim zu Brandenburg, dieser Fürst, der durch seine Naturgaben zu derg-
 gleichen Ansichrungen geböhren war, an den Kayser überbringen. Karl V aber be-
 harrte auf seinem Verlangen. Die Kurfürsten versammelten sich also am folgenden
 Tage, (den 27. Decemder,) zum andernmal, und hier faßten die mit dem Kayser ein-
 verstandenen Kurfürsten sogleich einen zweyten Schluß, den Kayser zu ersuchen, ihnen,
 den Kurfürsten, eine freye Wahl zu lassen. Von einem wiederholten Ansuchen des Kur-
 fürstlichen Collegii beym Kayser, daß derselbe in Teutschland bleiben möchte, sagt al-
 so Spalatin nichts. — Was nun das Ansuchen um Gestattung einer freyen Wahl an-
 belangt, so rührte es offenbar davon her, daß die Kurfürsten eine böse Sache zu einer
 guten machen wollten. Karl V hatte, durch die nachdrücklichste Empfehlung seines
 Bruders, die Kurfürstliche Wahlfreyheit auf eine unleidentliche Art verletzt. Dieß fühl-
 ten alle Kurfürsten; Karl sollte daher nunmehr die Erklärung von sich geben, daß er
 den Kurfürsten eine völig freye Wahl lassen wolle. So bekam freylich die Sache einen
 Schein, wenn auch gleich nichts weiter; denn eine ernstliche Neußerung von der Art, muß-
 ten die Kurfürsten von Karln nicht erwarten. Dabey war es im Ganzen, doch immer
 betrübt, um so etwas erst bitten zu müssen. Die Kurfürstliche Gesandtschaft widersprach
 daher dergleichen Gesuch auf das bindigste, wobey sie zugleich die Gründe vortrug,
 warum überhaupt eine Römische Rhönigswahl für jetzt nicht zulässig wäre. Daß in-
 dessen, dieses Widerspruchs ungeachtet, der Kayser um Gestattung einer freyen Wahl
 ersucht worden, zeigt obige Stelle des Dekrets. Spalatin am a. O. S. 68 u. ff.

Ursachen, mit zeitigem gehabtem Rathe, aufs höchst, ermessen vñnd erwogen k), vñnd daraus auch, nach gestaltt Jeziger Zeit vñnd leiff, vñnd sonnst, aus mehr beweglichen, Nethlichen Ursachen, befunden, das solch Euer Kay. May. hochberrächliche mahnung, nit allein der gannzen Christennhait, Zeitlicher Nation vñnd dem heilligen Römischen Reiche, zue Eren, nuz vñnd guetem gnediglich fürgenommen, sonnder auch, das die merckliche grosse Nothdurfft, des höchlich thue erfordern, Darumb so haben Wir Vñns mit Einmüetigen, Ainhelligem Räte, auf obbestimbtan Neim vñnd zwainzigistten tag des Monnats Decembris, in der Ausgangnen Citation zue der Rhünigelige Waale benennt, im Thuemb-Stiftt alhie zue Edln verfüegt, vñnd Erstlich in der Sacristen desselben Thuemb-Stifttes versamlet, daselbs der Hochgebornn Fürstt, Herr Hanns Frdrich, Herzog zue Sachsen, dergleichen Hanns von Minckhwiß, Ritter, ic. als geschickte Podtschafft Vñnsers Bettern vñnd Freundts, des Churfürsten von Sachsen, obgenannt, auch erschinen, Jren Gwaalt vñnd abfertigung zu disem tag, dergleichen etlich Exception, in schriften, zu uerhinderung der Waal, fürbracht. Nachdem aber Jr gwaalt nit vermög der gulbin Bull, zu Erwöllung aines Römischen Rhünigs gestellt, sonnder allein gegen solcher Election zue protestiern vñnd zuhandlen l), Auch auf Vñnsers freundtlich vñnd gnedig gesinnen, khainen weitem gewaltt zu der Waale dargelegt, sonnder sich offentlich hören lassen, das Sy kainen amndern Gwaalt noch auch beuelch heten, bei solcher Wal zu sein, wie Sy auch bei der Waale nit sein wolten, Sunder vermög desselben fürbrachten Gwalts wider die fürgenommen Waal protestiert m), vñnd damit Abgetretten, haben
Wir

- k) Von diesen Vorberathschlagungen sagt Spalatin nichts, daher ich fast vermüthe, daß sie, ohne Beysehn der Kursächsschen Gesandtschaft, angestellt worden. Es scheint auch dieses aus der ganzen Erzählung zu erhellen, weil gleich darauf von einem einmüthig gefassten Schluß der Kurfürsten die Rede ist, der in Gegenwart der Kursächsschen Gesandten nicht sogar einmüthig hätte ausfallen können. — Noch bemerke ich, daß, als in dem Kurfürstlichen Collegio der Schluß gefast wurde, den Kayser um eine freye Wahl zu ersuchen, die Sächsschen Gesandten diesen Schritt auch schon darum tabelten, weil man noch nicht untersucht hätte, ob die in der Kayserlichen Proposition für eine solche Wahl angeführten Gründe, von einigem Gewicht wären. Spalatin am 9. O. S. 70. Die Gesandten hatten recht.
- l) Die Kursächssche Gesandtschaft war also keine Wahlgesandtschaft.
- m) Die wahren Gründe der von Kursachsen, sowohl vor als nach ihrer Vollziehung angefochtenen Römischen Rhünigswahl Ferdinands des Ersten, und daß die Religion gar nicht dabey im Spiele gewesen, habe ich in einem meiner neuern Versuche zu entwickeln gesucht.

Wir solch Ir protestation auf Irem selbs Inwerdt beruen lassen, vnnnd auf Wnsere gegen protestation, das Wir in diser Waal nichts annnders fürgenommen, oder gehandelt, noch fürnehmen oder handlen wollten, dann das Wns vermög der guldin Bull, gemainen Rechten vnnnd heerbrachten gebrauch, gebürt, vnnnd den Handl der Waale, vermög der guldin Bull, mit dem Ambt der heilligen Meß von dem heilligen Geist, vnnnd annndern gebürlichen Eren, Zierden vnnnd folleniteten, angefangen, vnnnd nach geennndten vnnnd verprachten Ambt der heilligen Meß, alle samenntlich für den hohen Altar bemelts Thuembs-Stiffes gefnyet, vnnnd nach der Antiphon, Veni sancte Spiritus, Wir alle samenntlich vnnnd Wnsfer Jeder sonnder, das Iurament, welches Wns durch Wnsfern Freunndt vnnnd Brueder, den Cardinal vnnnd ErzBischouen zue Mainz, lauch der Puechstaben der guldin Bull fürgelesen worden, vnnnd gedächter Wnsfer Freunndt vnnnd Brueder der Cardinal von Meinz, auch selbs Persönndlich, gethan, Nach Erndung desselben sein Wir in die Sacristey gemelts Thuembsstiffes ganngen, Wns von wegen der Waal vnnnd annndere Nothdurfft diser sach vnnnderredt, vnnnd volgenndts, aus Redlichen, beweglichen Ursachen, die Chur vnnnd Waal in die Rhünnstigen volgennden Tag einträchtigelich continuirt vnnnd erstreckt n), Auch alsbalt des vngehorsamen geforderten Churfürsten aussen bleiben offemntlich beschuldiget vnnnd accusiert, vnnnd Nachdem Wir die volgennden tag, von etlichen Nothwendigen wichtigen sachen, die Christenhait, das heillig Reich vnnnd Teütsch Nation belangent, so in der Waale vnnnd mitler Zeit derselben Ingefallen, geratfehlagt vnnnd gehandelt, haben Wir auf heutigen volgennden Fünfften tag dis Monats January, in gemeltem Thuembsstiff widerumb ain Ambt der heilligen Meß von Wnsfer lieben Frauen, mit zimblichen Eren vnnnd Würden singen lassen, vnnnd nach außgang desselben, in obbemelter Sacristey erschinnen, vnnnd Erstlichs abermals

E 3

den

n) Mit dieser Erstreckung hat es folgende Bewandniß. Die G. B. sagt, Tit. II, §. 4 und 5, daß, sobald die Kurfürsten den vorgeschriebenen Wahltag abgelegt hätten, sie alsdann sogleich die Wahl selbst anfangen, und dieselbe innerhalb dreßßig Tagen, von dem Tage des abgelegten Endes an zu rechnen, vollendet haben sollten. Weil sich aber nicht selten auf den Wahltagen noch verschiedene Geschäfte fanden, die vor Angriff der Wahl erlediget werden mußten, so pflegten die Kurfürsten vor Notarien und Zeugen den eigentlichen Wahlaktus zu prorogiren, zugleich aber auch zu protestiren, daß ihnen durch diese Erstreckung nichts an der Zeit bewonnen seyn sollte, die ihnen die goldene Bulle zu jeder Wahl verstattete. Eine solche Erklärung von Seiten des Kurfürstlichen Kollegii, geschah auch 1519 bey bevorstehender Wahl Karl des Fünfften. Man sehe das darüber abgehaltene Protokoll in Goldasts Politischen Reichshändeln, S. 39 u. f.

den Ungehorsam des Abwesenden geforderten Churfürsten accusiert vñnd beschuldigt, vñnd dieweil nochmals, wie uor, von desselben aussenbleibenden Churfürsten wegen, niemandt mit gnuessamen gewalt zu der Waal ains Römischen Khünigs erschinen o), haben Wir, auf desselben ungehorsam vñnd contumaciam, die Handlung der Waal vñnd Chur, in Nannen des Almechtigen, mit einträchtigem vñnd einhelligem gemüete zu uolbringen fürgenommen, vñnd Wir Albrecht, Cardinal vñnd Erzbischoff zu Meinz ꝛc. der andern Wnsern mit Churfürsten Stim vñnd vota, nach Ordnung vñnd gesetz der gulden Bull, von Jedem sonnderlich gefragt vñnd erforscht, vñnd Vier andere Churfürsten samentlich herwiderumb des obgemelten Herren Albrechtens Cardinals vñnd Erzbischoffen zu Meinz Stim vñnd votum auch gefragt vñnd erforscht, in dem sich erkundten, das Wir alle ainmüetiglich vñnd Ainträchtiglich, khainen widersprechende, Wnser Stim vñnd vota, in den Alledurchleüchtigen, Großmechtigen Fürsten vñnd Herren, Herrn Ferdinandt, Erzherzogen zu Osterreich, zu Hungern vñnd Behem ꝛc. Khünig, Infanten in Hispanien ꝛc. gegeben, gestellt vñnd dirigiert haben, vñnd sein zu solchem souil mehr, vñnd Insonderhait, bewegt worden, das Ir May, aus der löblichen Teütschen Nation geboren, vñnd derselben Ursprung dabeer hat, zu dem ain mächtiger Fürst, der laundt auch gegen den Türken, als ain Passhey vñnd vormal, gelegen, vñnd sich zu widerstandt desselben, nach Irem Vermögen, als ain Christlicher Fürst, alweg tapffer, Fürstlich vñnd redlich gehalten, Auch die verwalung des heilligen Reichs als Euer Kay. May. Statthalter, lanuge Zeit gehabt, dieselbig fürsichtig, verständig vñnd tugentlich ausgericht, auch guette erfarenhait hat, Darzue nit allein mit Teütscher sonnder Annder mehr Sprachen begabt, Also das sein Kün. May. zu handlen vñnd Entlich dahin geschicht, Wie dann das die pilgemelt gulden Bull vermag, Darumb Vier Reichart zue Trüer, Herman zue Cöln, Ferdinandt, Khünig zue Hungern vñnd Behem, Ludwig, Pfalzgraue bey Rhein vñnd Joachim, Marggraf zu Brandenburg, obgemelt, samentlich vñnd Wnser Jeder Insonderhait, Herrn Albrechten, Erzbischoffen zue Meinz, vollen gewalt vñnd Macht gegeben, in seiner lieb vñnd Wnser aller Nannen, sein Khüniglich würde, als Wnsern mit Churfürsten, mit Hülf des Almechtigen, zu Römischen Khünig, vñnd im fall erledigung des Khaysertthumbs, das der Almechtig lanng mültigentlich verhüet:

o) Der Kurprinz Johann Friederich hatte bereits am 29. December nebst seinen Räten Cöln verlassen.

verhüetten welle, zu khunnstigem Khayser zu erheben, zue wessen, zu khüessen, zu nemmen, zue pronuncieren vnnnd publicieren, das auch also durch sein lieb, wie sich gebürt, Erstlich bey Vnns in der Sacristey, in schriften beschehen, In welche ainhellige Waal, Ir Km. würde, auf Vnnser bich vnnnd beger, auch gewilligt, vnnnd dieselben, wiewol mit beschwerung, angenommen, die volgenndts in dem Chor offennelich vor allem Volekh, in großer Zal versamelt, auch verkündt vnnnd publiciert worden ist, mit nachuolgendem lobgesang, Te deum laudamus, vnnnd andern gewöndlichen Zierden, Ceremonien vnnnd freiden, Solch Vnnser Verainigung, Willigung vnnnd Chur, Wir Euer Kay. May. hienit verkünden vnnnd eröffnen, vnnnderthenigelich bitennude, den genanneten Vnnsern gnedigisten Herren, den Ervelten, gewilligten vnnnd zu dem Reich versehen, in solchen Würden, Eren, Tittel vnnnd Nannen anzunehmen, vnnnd dafür zu halten, vnnnd fürter kein May. als Römischen Khünig, mit Eren, Wierden vnnnd Titteln, von allen des Reichs Stennenden vnnnd Vnnnderthan zu halten vnnnd zu erkennen, zu gebüetten vnnnd zu verschaffen p), hoffen Wir ohnezweisslich, Gott dem Allmechtigen, des sachen hierim gehandelt ist, werde solch versehenung angendm vnnnd der Christenheit, dem heilligen Reiche vnnnd aller obrigkeit des Römischen Volekhs trostlich, auch den Vnndern zu forcht khommen, Khünigeliche Würde werde auch mit Hilff vnnnd Rath Euer Kay. May. in der Christenheit vnnnd dem heilligen Römischen Reiche, Frid vnnnd Ainighait machen, haundthaben vnnnd Erhalten, vnnnd sonnst alles das thuen, das ainem Römischen Khünig gebürt vnnnd angehört, getreulich vnnnd vvestigelig, Es soll auch Euer Kay. May. würden, hochait vnnnd Gwalt, durch dise Vnnsere Waal, in nichte geringert oder verlegt sein q), Des

zu

p) Beydes ist in der zum Schlusse angehängten Urkunde geschehen.

q) Diese Stelle ist fast wörtlich aus dem Wahldekret Maximilian des Ersten genommen: Zäberlin am a. O. S. LXVI. Nur wenn in diesem sowohl dem Kayser als dem Römischen Könige nur das Prädikat Gnade beygelegt worden, so hat man hier dafür durchgängig das Prädikat Mayestat substituirt, welches überhaupt von diesen Zeiten allgemein gebräuchlich wurde. — Doch war es auch schon in ältern Zeiten nicht ganz ungewönlich. Wenn man daher ganz neuerlich behaupten wollen, daß Kayser Siegmund sich desselben nicht bedient habe, so hat man sich darinn geirrt. Vielmehr, Siegmund bediente sich desselben sehr häufig. Denn nicht zu geschweigen, daß viele seiner Urkunden diese und ähnliche Siegelungsformeln haben: Mit verkündet dis briefs versigt mit Vnnsere Khayserlichen Mayestat Innsigel; so findet man auch das



zu Weßhunde, haben Wir Albrecht zu Mainz, Reichart zu Trüer, Herman zu Cöln, Erzbischoffe, Ferdinandt, Rhünig zu Hungern vnd Behem, 2c. Ludwig, Pfalzgrau bey Rhein, vnd Joachim Marggrau zu Brandenburg, 2c. Churfürsten, Vnser Jegelicher sein Insignel an disen brief thun henncken, vnd mit zweyen offenbaren schreibern, die Wir Albrecht, Erzbischoffe zu Mainz, darumb Ersuecht vnd requiriert haben, vunderschreiben lassen. Geben vnd geschehen zu Eöln, am Rhein gelegen, im Chor vnd Sacristey des hohen Thuembstiftes daselbs, im Jar nach Christi Vnser lieben Herrn geburde, Taufentt, Fünffhundert, ain vnd dreissig, in der vierten Römer Zale, Indiction genannt, Vabstums des Allerheiligisten, in Gott, Vatters vnd Herrn, Herrn Clements des Sibenden, Im Achten Jar seiner Regierung, auf Donnerstag, den Fünfften tag des Monats Januaty, vmb die Neundtzen stundt vor Mittag, In beisein vnd gegenwürtigkeit der Erwärdigen, Hochgebornn, Würdigen, Wolgebornnen, Eülen, Hochgelerthen, Strengen vnd Ernuestten, Vnser lieben Vetteren, Freundt, Andächtigen, getreuen vnd besondern, Herrn Wilhalmen, Bischouen zu Strasburg vnd Landtgrauen in Elßß, Herrn Georgen, Bischouen zu Ybus vnd Razenburg, Herrn Phillipfen, Pfalzgrauen bey Rhein vnd Herzogen in Bayren, Herrn Albrechten, Herzogen zu Nechelburg Fürsten zu Wenden, Niclasen, Grauen zu Salms vnd Neueburg am Inn, Rhünigelicher Mayestath obrister Camerer, Herren Phillipfen, Grauen zu Solms vnd Herrn zu Münzenberg, Johann, Wilgrafen zu Dhune vnd Riburg, Reingrafen zum Stain vnd Grafen zu Sulz, Schenck Georgen, Herr zu Erpach, Ludwigen, Grauen zu Stolberg vnd Wernigerode, Zdislawe Pürckh von der Taub vnd Leip, auf Reichstat, des Rhünigreichs Bechams Oberster Rechtsprecher vnd Landtuogt des Marggrasthums oberlauffniz, Wilhalbm von Rissenberg vnd Swichau, auf Klenaue, Rhün. May. Hofmeister in der Cron Behem vnd Burggrauen zu Carlstain, Emichen, Grauen zu Leyningen vnd Dagsperg, Erharten, Freyherrn zu Polhaim, Albrechten Schlichthen, Herren von der Weissenhürchen, Grafen zu Passaue vnd Elbogen, des Rhünigreichs Behem Obrister Camermeister, Andre Bignad, Rhün. May. Verwalter

das Wort Majestät in anderer Verbindung gebraucht, wo es meine Meinung ganz außser Zweifel setz; z. B. in einer Siegesmündlichen Urkunde vom Jahre 1437, bey Schroeter, in dessen ersten Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrechte, S. 181.

Verwalter des Hofmaister Ampts, Hanns von Greysfeneckh, Rhün. May.
 Verwalter des Hofmarschalckh Ampts, Valetin von Tetzleben, Thuembrost zue
 Liebus, Doctor, Ludwigen von Flekenstain, Pfalzgräuischen Hofmaister,
 Bernhardt von Hagen, Probst, Doctor vnnnd Eölnischen Cannzler, Wolff-
 gangen Redorffer, Doctor, Probst zu Steunnde, Melchior Barfues, Cu-
 mentheur zue Quarzen, Dietterich vom Stain, Trüerischem Rath, Florennz
 von Bemingen, Doctor, Pfalzgräuischen Cannzlers, Caspar Lerck (lerch,) von
 Diermstain, Bizdombz zue Mainz, Wolffen von Widrliz genant Behem,
 Menzischen Marschalchs, Wolffen Gräßwein Rün. May. Secretarij, Wolffen
 Camrers von Wormbs genant von Dalberg, Hannsen Hofman, Rhün.
 May. Rath, Wenzel von Wilherdiz, Doctor, Conraden von der Schul-
 lenburg, Johann Ferenberger, Rhün. May. Secretarij, Johann Pfaffen, Doc-
 tors vnnnd Schulthaiszen zue Mainz, Johann von Fieschingen, Doctors, vnnnd
 Wolffen von Afferstain, Ritter, als gezeugen, zu allen vnnnd Jeden oberbür-
 ten sachen vnnnd handlen, sambt vnnnd sonnderlich gebeten vnnnd erfordert.

Vnnnd dieweil ich Andreas Rugkher r), von Seligenstath, beweißter Cle-
 rickh Menzischen Bistumbs, von Kayserlichem gwallt offner Notarius, Menn-
 zischer Rath vnnnd Secretarius, bey Singunng vnnnd verbringung der heilligen
 Messen, leiblicher gebunng vnnnd thunung der ayde, Erstreckhunng vnnnd Conti-
 nuierunng der Waale, Erforschunng vnnnd gebunng der Stimm, Swaltgebunng,
 Erwöllunng, Aussprechunng vnnnd offentlicher gemainer Aufrüeffunng vnnnd Pu-
 blicierunng, auch allen vnnnd Jeden anndern Dingen, da sy all, wie obgeschrie-
 ben steeth, beschehen vnnnd volbracht worden sein, mit sambt dem Notarien vnnnd
 vorangezaigten Zeugen, gegenwürtig gewesse bin, dieselben all vnnnd Jede, son-
 derlich also geschehen vnnnd volbracht, gesehen vnnnd gehört, Darumb so hab ich
 diß offen Instrument, durch ain anndern, aus meinem beuelch, getreulich geschri-
 ben, gemacht, vnnndterschriben, vnnnd in dise offen Form pracht, auch mit mei-
 nem

r) Von diesem Andreas Rugkher sehe man des Gudenus *Cod. diplom. Th. IV, S. 624.*
 — Wie sehr wünschte ich, daß die von eben diesem Manne daseibst angeführten bey-
 den Manuscripte, durch meinen Freund, den so gefälligen, gelehrten und um unsere teut-
 sche Geschichte und Rechte so verdienten Herren Dechant Würdwein zu Maynz, ein-
 gesehen, und das unbekanntere aus denselben, entweder von ihm selbst bekannt gemacht,
 oder mir in der Absicht, mitgetheilt werden möchte.



nem gewöndlichen Namen vnnnd Zeichen, mit sambt anhengung Hochgenannter, der Rün. May. vnnnd Churfürsten Innsigeln bezaichent, Zue vrfünndt, glaube vnnnd zezeughnuß aller vnnnd Jeder obgeschribner ding, gebeten vnnnd sonderlich erfordert.

Vnnnd Nachdem ich Melchior Bogt von Marekhdorff, beweieter Clerigß Cosienzer Bisthums, von Böstlichem gewaltt offenbarer Notarius vnnnd Mennzischer Secretarius, bei allen vnnnd Jeden obgeschriben sachen vnnnd dingern, durch den obgeschriben meinen mitNotarien vnnndterschidlich angezaigt, mit sambt den abgemelten zezeugen Persönlich gewest, die alle vnnnd Jede, also, wie obberührt, ergangen vnnnd beschehen, gesehen vnnnd gehört, Darumb so hab ich sambt dem obgenannten meinem mitNotarien, disen gegenwürtigen brief vnnnd Instrumentt, durch ainen andern getreulich geschriben vnnnd die hochgemelt Rün. May. vnnnd Churfürsten mit Ihren Anhangenden Innsigeln besigelt, darüber gemacht, publiciert vnnnd in dise offen Form pracht, mit aigner Haunde vnnnderscriben vnnnd meinem Namen zueNamen vnnnd gewöndlichen Zeichen vnnndterschreit, zu glauben vnnnd zezeughnuß aller vnnnd Jeder obgeschribner ding. Darzue sonderlich berueffen vnnnd Erfordert.



III. Kayserliche Acceptations- und Notifikationsurkunde der
vollzogenen Römischen Königswahl Ferdinand des Ersten,
vom 7. Jenner 1531 *).

Wir Carl, der Fünfft, von Gottes genaden, Römischer Khayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, Khünig In Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, haider Sicilien, Iherusalem, Hunngern, Dalmatien, Croatiaen, Navarra, Granaten, Toleten, Valennz, Galicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murciaen, Siennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen vnd Indianischen Insulen vnd der Tere Firme, des Oceanischen Mörs ic. Erzherzog zue Oesterreich, herzog zue Burgundj, zue Lotteringh, zue Brabant, zu Steyr, zue Kernndten, zue Crain, zue Lüzemburg, zue Geldern, zue Calabrien, zue Athen, zue Neopatrien vnd Württemberg ic. Graue zue Habsburg, zue Flannbern, zue Tyrol, zue Görz, zue Barcinon, zue Arthois vnd zue Burgundj ic. Pfalzgraue zue Henigau, zu Holanndt, zue Pfierdt, zue Kyburg, zue Namur, zue Rossilien, zue Ceritania vnd zu Zutphen, Lanndtgraf in Elsäz, Marggraf zue Burgau, zue Dristanj, zue Goziannj, vnd des heilligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia, Herr in Frükslanndt, auf der Windischen March, zue Portennaue, zue Bischaya, zue Salins, zue Mosin, zue Tripoli vnd Mecheln ic. Befehmen vnd thuen khunndt allermenigelich, mit disem Brief, Nachdem, Vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten, dem heiligen Reich vnd Teütscher Nation zu Tere vnd

*) Diese Acceptations- und Notifikationsurkunde stimmt fast wörtlich mit der überein, welche Kayser Friederich III. bey Gelegenheit der Römischen Königswahl seines Prinzen Maximilian, von sich stellte. Man sehe dieselbe in Goldasts politischen Reichshändeln, S. 7 u. f. Die wichtigern Abweichungen werde ich bemerken.

vnd guetern, aus vrsachen, Innen durch Vnns fürgehalten, Auch auf Vnnsfer Innen frey zuegestellte Waal a), bewilligung vnd zuelassen, den Durchleuchtigen b) Fürsten, Herren Ferdinanden, König zu Hungern vnd Beheim, Erzerzogen zue Osterreich, Vnnsfern lieben Brueder zu Römischen König gekorn vnd ainträchtiglich erweltt, Inhalt des Decrets, Vnns darumb fürbracht, das Wir demnach solchen Vnnsfern vnd des heiligen Reichs Churfürsten handel, beschluß vnd Einmütige Chur, auß wahren guetern grunndt, dem heiligen Reiche zu Er vnd guetern erkennen, Vnd haben darumb solch Einmütige c) Chur vnd Wall vnd Vernehmung des gemelten Vnnsfers Freunndtlichen lieben Brueders Ferdinandts, mit der Königlichen waale, bewilligt vnd angenommen, Bewilligen vnd nemen die auch hiemit an, In vnd mit Crafft dits brieffes, ordnen, setzen, erkennen vnd erclären aus Römischer Kayserlicher Macht, volkomenheit, vnd Rechte wissen, solchen obgenanten der Churfürsten Beschluß vnd Chur, aus guetern grunndt, auf Vnnsfer Kayserliche Obrigkeit vnd Ir gerechtigkeit vnd heerkhomen, Cressig, mächtig vnd vnoiberrüefflich, ob auch ainiche Ordnung oder sazunnung durch Vnnsfer Vorfarn am Reiche oder Jemandt anders gemacht wehren, die in ainiche Weyß wider dise Chur gesein möchten, die hohen

- a) Dies ist ein ganz neuer Zusatz, der gleichfalls dazu dienen sollte, dem voreiligen Schritte des Kayfers, dessen ich oben gedacht habe, eine bessere Richtung zu geben.
- b) Nicht Durchleuchtig, welches Prädikat Kayser Friederich III seinem Prinzen Maximilian an eben diesem Orte bengelegt hatte. — Die Kurfürsten gaben Ferdinand I, als Römischen Könige, das Prädikat Allerdurchleuchtig, wie das Wahldekret anzeigt; Maximilian I aber gaben sie in dieser Qualität bloß Durchleuchtig.
- c) Man hat hier wiederholt das Wort einmütig eingerückt, vermuthlich, um dadurch die Widersprüche des Kurfürsten zu Sachsen herabzuwürdigen, der also allein sich einer Sache widersetzt hatte, worinn alle übrigen zu Ebn gegenwärtigen Kurfürsten, ohne Ausnahme, eines Sinnes gewesen waren. Alsdann nannte man aber auch die vollzogene Wahl in so fern eine einmütige Wahl, als man die Abwesenheit des Kurfürsten zu Sachsen ganz auf seine Rechnung schrieb, und daher berechtiget zu seyn glaubte, in denen zu Ebn anwesenden Kurfürsten das ganze Kurfürstentum zu erkennen.

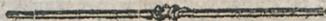
ben Wir, mit der obgenannten Unserer Churfürsten verwilligung hiemit, zu diesem mal, auf d), vnd wollen, das die hierin khain Verhinderung thuen, doch das die hinfür in Iren Crefften, Auch Wir, als Römischer Kayser, bey Regierung vnd aller obrigkeit vnd gewaltsam des heilligen Reichs, Unser lebtag lang, bleiben sollen, Als billich, vnd durch dieselben Churfürsten beschloffen vnd den genannten Unsern lieben Brueder glaublich zuegesagt vnd verschriben e) ist, vnd so Wir nun solcher Unser Churfürsten Decret vnd Chur, dem genannten Unserm freunndlichen lieben Brueder, verkhündt haben, vnd sein lieb die angenommen, So Gebüeten Wir darauff allen vnd Jegelichen, Unsern vnd des heilligen Reichs Churfürsten f), Geistlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Ritterschafft vnd den Stetten, vnd sonnst allen andern Unsern vnd des heiligen Reichs Vndertthanen vnd getreuen, bey den Pflichten, damit Sy Unns vnd dem heilligen

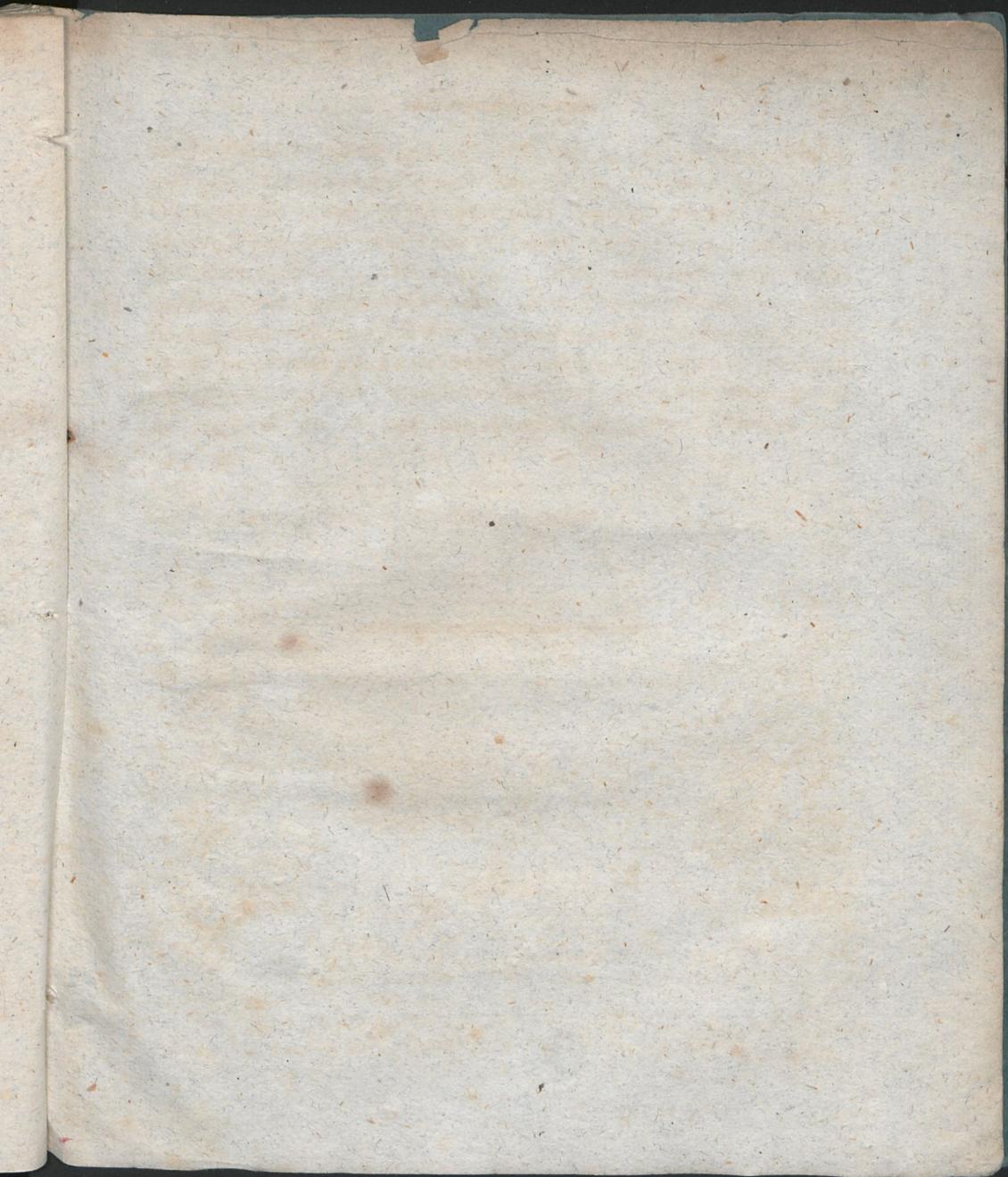
§ 3

- a) Was könnten hier wohl für andere Befehze gemeint seyn, als die goldene Bulle, welche in damaligen Zeiten die einzige Richtschnur aller Römischen Königswahlen war, und noch h. z. L. die vornehmste ist. Nun sehe ich wohl ein, daß man bey obiger Suspension der goldenen Bulle darauf zielen konnte, daß man bey Ferdinands Wahl von dem gefezlichen Wahlort, dem Wahltermin u. s. w. abgegangen war. Aber fast wäre ich auch geneigt zu glauben, man habe zugleich darauf Rücksicht genommen, daß selbst diejenigen, welche die bey Lebzeiten eines Kaisers angestellten Römischen Königswahlen begünstigten, dennoch nicht zuverlässig zu behaupten wagten, daß die Goldene Bulle auch von diesen Römischen Königswahlen rede. — Und da eben diese Stelle gleichfalls in Kaiser Friederich III angeführter Urkunde steht, so möchte man fast auf die Gedanken gerathen, daß auch bey Maximilian I Wahl die Frage rege geworden: ob wohl die Goldene Bulle dergleichen Römische Königswahl erlaube? Nur daß man das zumal eine solche Wahl zu sehr wünschte, als daß man nicht alle Bedenklichkeiten gern unterdrückt hätte.
- e) Nämlich in dem 28 Artikel seiner Kapitulation. — Aber obiges Wort steht auch in der angeführten Acceptationsurkunde Kaiser Friederich III. Daraus möchte ich nun eben nicht auf eine Kapitulation Maximilian I schließen; aber doch scheint dieses daraus zu erhellen, daß Maximilian bey seiner Wahl eine eigene Urkunde, gegen seinen Vater den regierenden Kaiser, habe ausstellen müssen, daß er bey dessen Lebzeiten sich keiner Regierung des Reichs anmassen wolle.
- f) Hier fehlt offenbar das Wort: Fürsten, wie schon in Kaiser Friederichs Urkunde. Eine eigne Nachlässigkeit der Kanzley; zum Glück, in einer sehr unbedeutenden Sache.



gen Reiche verpunnbten sein, von Römischer Kay. Macht, Ernsthlich, vnnnd
 wellen, das sy denselben Vnnsern Brueder Rhünig Ferdinannden, als Römischen
 Rhünig, mit Eeren, Würden, Titteln vnnnd Namen, halten, dawider nit sein
 noch thuen, mit Worten oder werckhen, in khain Weysse, die Peene, Verlezung
 Vnnsere Kay. May. zuuermeiden, Daran thuen Sy Vnnsere Ernsthliche
 mainung, Mit Verkhunndt biz brieffs, mit Vnnsere Rhaysserlichen Anhangen-
 den Innsigel besigelt. Geben in Vnnsere Statt Eöln, am Sibennnden tag des
 Monnats January, Nach Christti Vnnsere lieben Herrn Geburt, im sunnff-
 zehenhundert vnnnd ain vnnnd dreissigisten, Vnnsere Kayserthumbs im Aindelf-
 sten, vnnnd Vnnsere Reiche im Sunnffzehennden Jar.





MC



Kg 2249

ULB Halle

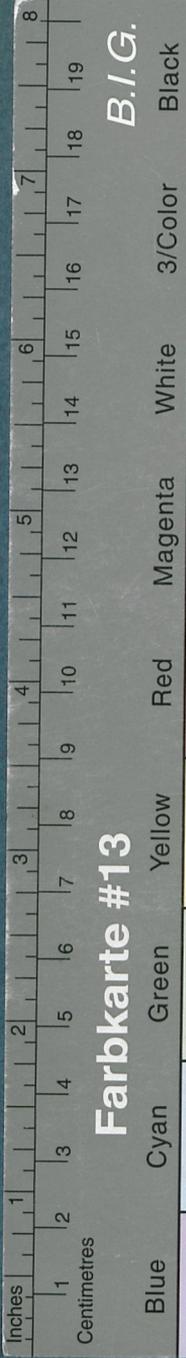
3

006 663 613



VD 18





21

Römisch-Königliche Kapitulation

Ferdinands des Ersten,
vom 7. Jenner, 1531.



Mit einigen Beylagen
und

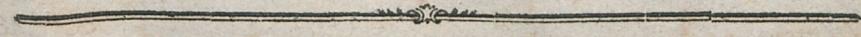
Anmerkungen

herausgegeben

von

Gottfried August Arndt
Professor der Philosophie zu Leipzig.

P. 154.



Leipzig,

Kg 2249 bey Adam Friederich Böhme, 1781.

